

Fachanweisung Sozialbestattung

„Übernahme von **Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII** und Kostenerstattung bei Bestattungen nach § 10 des Hamburgischen Bestattungsgesetzes“ vom 01.07.2017
(Gz. SI 225 / 112.74-2).

Inhalt

I.	Ziele und Regelungsinhalt	3
II.	Grundlagen	3
III.	Übernahme von Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII.....	6
1.	Übersicht	7
2.	Vorprüfung	8
2.1.	Örtliche Zuständigkeit	8
2.2.	Antrag	9
2.3.	Nachweis des Todesfalls.....	10
3.	Ermittlung des Kostentragungspflichtigen	11
3.1.	Keine Kostentragungspflicht	12
3.2.	Verpflichtung des privatrechtlich Kostentragungspflichtigen.....	13
3.3.	Verpflichtung des Erben	14
3.3.1.	Rangfolge der Erben	14
3.3.2.	Ausschlagung des Erbtes	16
3.4.	Verpflichtung des nichtehelichen Vaters beim Tode der Mutter infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung	17
3.5.	Verpflichtung des Unterhaltspflichtigen	17
3.5.1.	Übersicht: Ermittlung des Kostentragungspflichtigen nach Unterhaltsrecht	18
3.5.2.	Unterhaltsberechtigung des Verstorbenen.....	18
3.5.3.	Rangfolge der möglichen Unterhaltspflichtigen.....	19
3.5.4.	Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen	20
3.5.5.	Keine Verwirkung des Unterhaltsanspruches	21
3.6.	Kostentragungspflicht des öffentlich-rechtlich zur Bestattung Verpflichteten	22
4.	Erforderlichkeit der Kosten	23
4.1.	Antragstellung vor der Beauftragung eines Bestattungsunternehmers	24
4.2.	Antragstellung nach Beauftragung eines Bestattungsunternehmers	25
4.3.	Einzelne Elemente erforderlicher Leistungen	26
4.3.1	Leistungen des Bestattungsunternehmers.....	26

4.3.2	Überführungskosten.....	26
4.3.3	Särge	26
4.3.4	Grabstätten.....	27
4.3.5	Grabkissen / Grabsteinbeschriftung.....	27
4.3.6	Friedhofsgebühren	28
4.3.7	Todesbescheinigungen	28
4.3.8	Besondere Bestattungen	28
5.	Zumutbarkeit der Kostentragung.....	29
5.1.	Wirtschaftliche Zumutbarkeit	29
5.1.1.	Zeitpunkt der Prüfung	29
5.1.2.	Fälle der grundsätzlichen Unzumutbarkeit	29
5.1.3.	Fälle der grundsätzlichen Zumutbarkeit.....	29
5.1.4.	Einsatz des Nachlassvermögens.....	30
5.1.5.	Andere vorrangige Ansprüche.....	31
5.1.6.	Einsatz des Einkommens	31
5.1.7.	Einsatz des Vermögens.....	32
5.2.	Persönliche Zumutbarkeit	32
6.	Verfahrensablauf.....	33
6.1.	Kostenübernahme für bevorstehende Bestattung	33
6.1.1.	Sozialhilfe als Vorleistung und Aufwendungsersatz nach § 19 Abs. 5 SGB XII	34
6.1.2.	Verfahren bei mehreren Kostentragungspflichtigen	34
6.1.3.	Verstorbene mit bestimmter religiöser Zugehörigkeit.....	35
6.2.	Kostenerstattung bei bereits durchgeführter Bestattung.....	35
6.3.	Überleitung nach § 93 SGB XII.....	36
6.4.	Verfahren bei vollständiger Ablehnung der Kostenübernahme	37
IV.	Erstattungsanspruch nach § 10 Bestattungsgesetz.....	37
1.	Zuständigkeiten	38
2.	Verfahrensablauf.....	38
3.	Erstattungspflichtiger	40
4.	Prüfung des Erstattungsanspruchs und Möglichkeit eines Antrags nach § 74 SGB XII	41
5.	Heranziehung des Kostentragungspflichtigen.....	41
V.	Berichtswesen	42
VI.	Geltungsdauer	42
VII.	Anhang / Anlagen	43

I. Ziele und Regelungsinhalt

Diese Fachanweisung regelt den Ablauf der Kostenübernahme erforderlicher Bestattungskosten nach § 74 SGB XII. Ziel dieser Vorschrift ist es, eine der Würde eines Verstorbenen entsprechende Bestattung sicherzustellen - auch wenn derjenige, der zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist, selbst nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt. Die korrekte Ermittlung des zur Kostentragung Verpflichteten soll mit dieser Fachanweisung sichergestellt werden. Zudem soll die Erforderlichkeit von Bestattungskosten näher bestimmt werden. Ferner gibt die Fachanweisung Hilfestellung zur Beurteilung anfallender oder bereits angefallener Bestattungskosten im Hinblick auf deren Zumutbarkeit für den Kostentragungspflichtigen.

Diese Fachanweisung beinhaltet auch Regelungen zur Heranziehung des Erstattungspflichtigen in Fällen, in denen niemand die Bestattung eines Verstorbenen vorgenommen hat und daher die Behörde gemäß § 10 des **Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen** (im Folgenden: **Bestattungsgesetz**) für die Bestattung gesorgt hat. Die Fachanweisung dient der richtigen Identifizierung des Erstattungspflichtigen für die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs durch die FHH.

II. Grundlagen

Zunächst ist im Rahmen der Sozialbestattung zwischen zwei Fällen zu unterscheiden:

Zum einen kann unter dieser Überschrift der Anspruch des Bürgers verstanden werden, von den Kosten einer Bestattung eines Angehörigen entlastet zu werden, soweit ihm selbst die finanziellen Mittel fehlen oder es ihm persönlich nicht zumutbar ist, für die Bestattung zu bezahlen. Der sozialhilferechtliche Anspruch aus § 74 SGB XII soll in diesem Fall dem Angehörigen die Vornahme einer einfachen aber würdigen Bestattung ermöglichen. **(Teil III dieser Fachanweisung)**

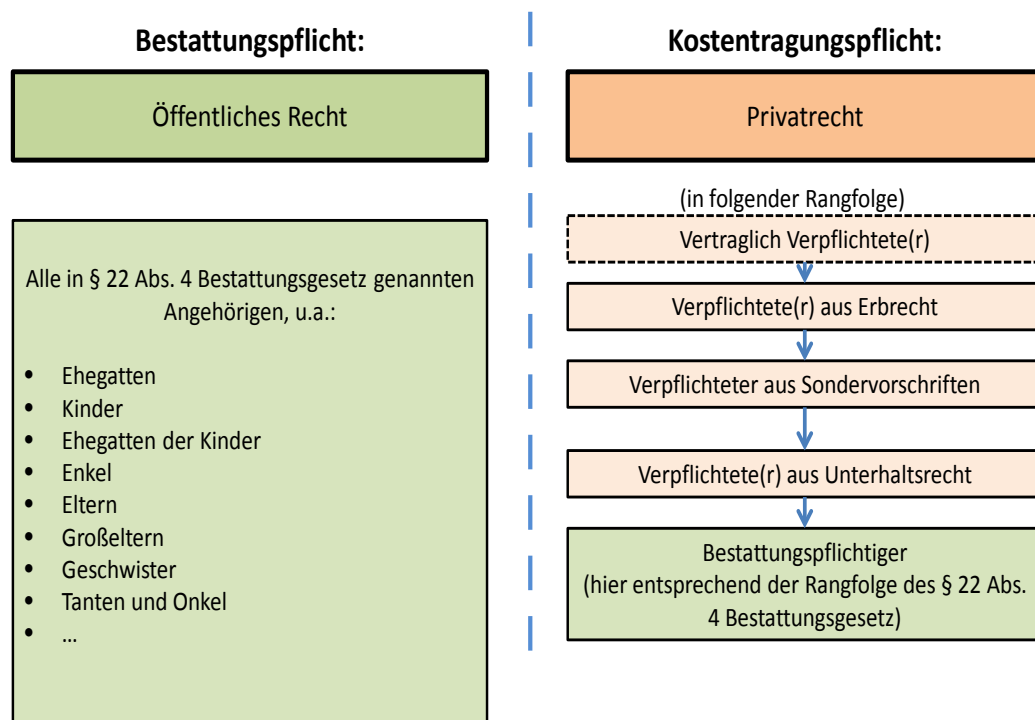
Zum anderen wird unter dem Begriff der Sozialbestattung aber auch die Art der Bestattung eines Verstorbenen verstanden, um dessen Bestattung sich niemand gekümmert hat und dessen Bestattung daher von der zuständigen Behörde besorgt werden musste. Wenn in diesem Fall im Nachhinein doch noch ein Angehöriger auffindbar ist, können die der Behörde entstandenen Kosten ggf. von diesem zurück verlangt werden. Mit diesem Fall beschäftigt sich § 10 Abs. 1 S. 7 Bestattungsgesetz. **(Teil IV dieser Fachanweisung)**

Um in beiden Fällen eine korrekte Prüfung der jeweiligen Ansprüche durchzuführen, ist das Verständnis folgender Zusammenhänge und Abgrenzungen relevant:

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Bestattungsgesetz besteht eine Bestattungspflicht für alle Leichen. Für die Bestattung sollen die in § 22 Abs. 4 Bestattungsgesetz genannten Angehörigen sorgen. Das Recht, einen Angehörigen zu bestatten, haben alle in der Vorschrift genannten Angehörigen. Nur, wenn kein

Angehöriger die Bestattung (rechtzeitig) besorgt oder besorgen will, wird die Behörde tätig und gibt die Bestattung in Auftrag.

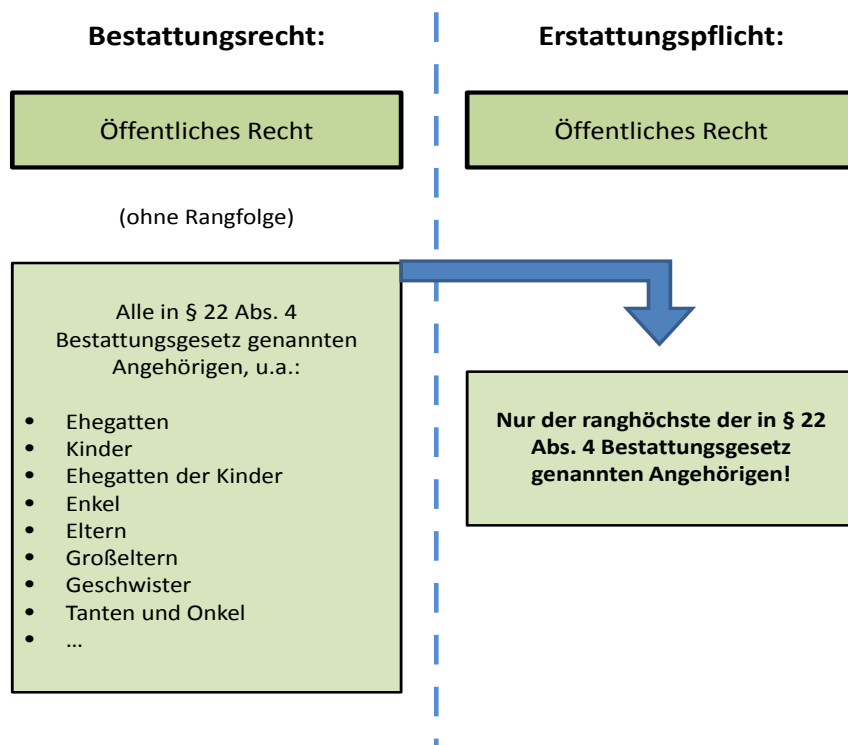
Die öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht der Angehörigen ist jedoch zu unterscheiden von der (zumeist) privatrechtlich zu bestimmenden Kostentragungspflicht für die Bestattung. In einigen Fällen treffen diese beiden Pflichten nicht dieselbe Person. Denn die Person, die nach öffentlichem Recht bestattungspflichtig ist, muss nicht zwangsläufig auch privatrechtlich kostentragungspflichtig sein. Die Unterscheidung zwischen der öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht und der privatrechtlichen Kostentragungspflicht ist für das Verständnis der einzelnen Prüfungsschritte des Anspruchs nach § 74 SGB XII besonders wichtig. Denn nur der Kostentragungspflichtige kann auch einen Anspruch nach § 74 SGB XII haben.



Die Kostentragungspflicht bestimmt sich zunächst nach dem Privatrecht: In seltenen Fällen haben sich Personen vertraglich zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet. In der Regel obliegt die Kostentragungspflicht jedoch dem Erben. Sofern es keine Erben gibt oder alle potentiellen Erben das Erbe ausgeschlagen haben, kann sich die Kostentragungspflicht auch aus einem anderen Rechtsgrund ergeben. Sofern kein Sonderfall vorliegt, bestimmt sich die Kostentragungspflicht dann nach dem Unterhaltsrecht. Erst zuletzt wird auf den nach öffentlichem Recht Bestattungspflichtigen zurückgegriffen. Weiter ist für das Verständnis wichtig, dass Kostentragungspflichtiger im Sinne des Erbrechts, des Unterhaltsrechts und des Bestattungsrechts durchaus dieselbe Person sein kann. Schlägt jemand daher ein Erbe aus, um der Kostentragungspflicht aus dem Erbrecht zu entgehen, so mag ihn jedoch trotzdem die Kostentragungspflicht nach Unterhaltsrecht oder nach Bestattungsrecht treffen. Lediglich der Rechtsgrund für die Kostentragungspflicht wäre ein anderer. In einigen Fällen können auch mehrere Personen gleichzeitig kostentragungspflichtig sein, etwa wenn mehrere Personen Erbe werden (Erbengemeinschaft) oder mehrere gleichrangige Unterhaltspflichtige vorhanden sind.

Dem einzelnen Kostentragungspflichtigen mag es jedoch finanziell oder persönlich nicht zumutbar sein, die (gesamten) Kosten der Bestattung zu tragen. Die Bestattungskosten können in diesen Fällen (ggf. teilweise) gemäß § 74 SGB XII vom Träger der Sozialhilfe übernommen werden. Der zur Kostentragung Verpflichtete soll durch die Übernahme der Bestattungskosten durch den Träger der Sozialhilfe in die Lage versetzt werden, eine schlichte aber würdevolle Bestattung des Verstorbenen in Auftrag zu geben - auch wenn der Nachlass nicht ausreicht und dem Kostentragungspflichtigen selbst die Kostentragung nicht bzw. nicht in voller Höhe zuzumuten ist. § 74 SGB XII findet jedoch nur Anwendung bei tatsächlich kostentragungspflichtigen Personen, die für die Bestattung sorgen wollen oder bereits gesorgt haben.

Wird in einem Todesfall niemand tätig - beispielsweise weil die Angehörigen nicht rechtzeitig für eine Bestattung sorgen (wollen) oder keine bestattungspflichtigen Angehörigen ausfindig zu machen sind - ist seitens der zuständigen Dienststelle im Wege der Ersatzvornahme eine Bestattung nach § 10 Abs. 1 S. 4 Bestattungsgesetz zu veranlassen. Diese Bestattung ist öffentlich-rechtlicher Natur, da sie der Gefahrenabwehr dient. Wie auch in anderen Rechtsbereichen, in denen eine Ersatzvornahme zur Gefahrenabwehr vorgenommen wurde, sind die Kosten für diese Maßnahme von demjenigen zu erstatten, der zu ihrer Vornahme verpflichtet gewesen wäre. Rechtsgrundlage für den Erstattungsanspruch ist § 10 Abs. 1 S. 7 Bestattungsgesetz. Der Pflichtige wird nach § 22 Abs. 4 Bestattungsgesetz bestimmt. Da § 22 Abs. 4 Bestattungsgesetz eine genaue Rangfolge vorgibt und bei gleichrangig Verpflichteten auf den Ältesten abstellt, ist für die Kosten der Ersatzvornahme immer nur ein Angehöriger erstattungspflichtig. Es kann daher zwar mehrere Bestattungsberechtigte, aber nur einen Erstattungspflichtigen geben.



Im Zusammenhang mit § 74 SGB XII und § 10 Bestattungsgesetz stehen daher zusammenfassend insgesamt drei unterschiedliche Szenarien zur Prüfung:

- Ein Angehöriger möchte die Bestattung des Verstorbenen besorgen. Bevor die Bestattung in Auftrag gegeben wird, stellt er einen Antrag auf Kostenübernahme beim Träger der Sozialhilfe. Ist der Angehörige der Kostentragungspflichtige für die Bestattungskosten und ist ihm die Kostentragung nicht zuzumuten, erhält der Antragsteller eine Kostenübernahmeerklärung des Trägers der Sozialhilfe, die er bei einem Bestatter abgibt. Für diesen Fall hat die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) mit den Bestattern bestimmte Regelungen über die Leistungen und Kosten getroffen. Der jeweilige Bestattungsunternehmer rechnet nach der Bestattung dann direkt mit dem Träger der Sozialhilfe (über E/GS 11, Zentrale Dienste) ab. (**§ 74 SGB XII**)
- Ein Angehöriger hat die Bestattung des Verstorbenen bereits beauftragt, sie wurde bereits durchgeführt oder sogar schon bezahlt. Erst dann meldet er sich bei der zuständigen GS-Dienststelle. Der Antrag nach § 74 SGB XII kann auch im Nachhinein gestellt werden. Auch in diesem Fall sind die Kostentragungspflicht und die Zumutbarkeit der Kostentragung für den Antragsteller zu prüfen. Zudem erfolgt eine Überprüfung, ob die bestellten oder vorgenommenen Leistungen im Rahmen der Bestattung erforderlich waren, um eine einfache aber würdevolle Bestattung sicher zu stellen (über E/GS 11, Zentrale Dienste). War dies der Fall, erstattet der Träger der Sozialhilfe die entstandenen Kosten direkt dem Bestatter, dem Friedhof oder auch dem Antragsteller, soweit dieser den Bestatter schon bezahlt hatte. (**§ 74 SGB XII**)
- In Fällen, in denen die Behörde die Bestattung besorgt hat, weil kein Angehöriger tätig geworden ist, ist die Ermittlung des Kostentragungspflichtigen und die Rückforderung der entstandenen Bestattungskosten Prüfungsgegenstand. Dieser Erstattungsanspruch beruht auf öffentlichem Recht und hat eine andere Zielrichtung als der sozialhilferechtliche Anspruch (**§ 10 Abs. 1 S. 7 Bestattungsgesetz**). Unter Umständen hat aber auch hier der Erstattungspflichtige einen Anspruch auf Kostenübernahme nach § 74 SGB XII; da es sich um eine einzelne Person handelt, ist dann stets die Beantragung der gesamten Kosten möglich. In diesen Fällen schließt sich die o.g. Prüfung des § 74 SGB XII an die Prüfung des § 10 Bestattungsgesetz an, vgl. Kapitel IV.4.

Es wird darauf hingewiesen, dass totgeborene Kinder mit einem Geburtsgewicht von unter 1000 Gramm nur auf ausdrücklichen Wunsch eines Elternteils zu bestatten sind (Näheres unter III. Nr. 2.3).

III. Übernahme von Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII

Bei dem Anspruch aus § 74 SGB XII handelt es sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art, der auch noch nach der Bestattung und der Bezahlung der Kosten geltend gemacht werden kann. Der Kenntnisgrundsatz des § 18 SGB XII, dass nämlich Bedarfe nur gedeckt werden können, wenn sie dem Träger der Sozialhilfe bekannt waren, gilt insofern nicht. Die Verpflichtung des Trägers der Sozialhilfe zur Kostenübernahme setzt lediglich voraus, dass es sich um erforderliche Kosten handelt und dass dem Kostentragungspflichtigen die Kostentragung nicht zugemutet werden kann. Der sozialhilferechtliche Bedarf ist daher nicht die Bestattung selbst, sondern die Entlastung des Verpflichteten von den Kosten der Bestattung.

Zunächst ist zu ermitteln, ob der Antragsteller tatsächlich vorrangig zur Kostentragung verpflichtet ist (siehe III. Nr. 1 bis Nr. 3). Denn nur der vorrangig Kostentragungspflichtige hat auch einen Anspruch

aus § 74 SGB XII. Erst dann kann geprüft werden, ob die angefallenen Kosten tatsächlich für eine würdevolle Bestattung erforderlich waren (oder werden; siehe III. Nr. 4) und im letzten Schritt, inwieweit die Kostentragung dem Verpflichteten zugemutet werden kann (siehe III. Nr. 5).

1. Übersicht

Prüfungsreihenfolge des § 74 SGB XII							
Vorprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Kein ausreichendes Nachlassvermögen • Örtliche Zuständigkeit • Todesnachweis • Antrag 						
1. Schritt: Kostentragungspflichtiger	1. Ist der Antragsteller Kostentragungspflichtiger?						
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; text-align: center;">ja</td> <td style="width: 33%;">ja, aber es gibt noch weitere gleichrangige Kostentragungspflichtige</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">nein</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">weiter mit der Prüfung</td> <td>Prüfung des Anspruchs nur noch im Umfang der Kostentragungspflicht</td> <td style="text-align: center;">kein Anspruch</td> </tr> </table>	ja	ja, aber es gibt noch weitere gleichrangige Kostentragungspflichtige	nein	weiter mit der Prüfung	Prüfung des Anspruchs nur noch im Umfang der Kostentragungspflicht	kein Anspruch
	ja	ja, aber es gibt noch weitere gleichrangige Kostentragungspflichtige	nein				
weiter mit der Prüfung	Prüfung des Anspruchs nur noch im Umfang der Kostentragungspflicht	kein Anspruch					
2. Sind oder waren die im Antrag geltend gemachten Kosten notwendig, um ein einfaches aber würdevolles Begräbnis vorzunehmen?							
2. Schritt: Erforderlichkeit	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">Ja</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">nur teilweise</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">weiter mit der Prüfung</td> <td>Prüfung des Anspruchs nur noch im Umfang der erforderlichen Kosten</td> </tr> </table>	Ja	nur teilweise	weiter mit der Prüfung	Prüfung des Anspruchs nur noch im Umfang der erforderlichen Kosten		
	Ja	nur teilweise					
weiter mit der Prüfung	Prüfung des Anspruchs nur noch im Umfang der erforderlichen Kosten						
3. Wie weit ist dem Antragsteller die Kostenübernahme angesichts seiner wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zuzumuten?							
3. Schritt: Zumutbarkeit	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; text-align: center;">nicht zumutbar</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">nur teilweise zumutbar</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">vollständig zumutbar</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Anspruch in voller Höhe der erforderlichen Kosten</td> <td style="text-align: center;">nur Anspruch in Höhe des nicht mehr zumutbaren Anteils</td> <td style="text-align: center;">kein Anspruch</td> </tr> </table>	nicht zumutbar	nur teilweise zumutbar	vollständig zumutbar	Anspruch in voller Höhe der erforderlichen Kosten	nur Anspruch in Höhe des nicht mehr zumutbaren Anteils	kein Anspruch
	nicht zumutbar	nur teilweise zumutbar	vollständig zumutbar				
Anspruch in voller Höhe der erforderlichen Kosten	nur Anspruch in Höhe des nicht mehr zumutbaren Anteils	kein Anspruch					

2. Vorprüfung

2.1. Örtliche Zuständigkeit

Obwohl Empfänger der Leistung nicht der Verstorbene, sondern der im Sinne des § 74 SGB XII zur Kostentragung Verpflichtete ist, richtet sich die Zuständigkeit für die Übernahme der Bestattungskosten nach den Verhältnissen des Verstorbenen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit ist in § 98 Abs. 3 SGB XII eine besondere Regelung getroffen. Örtlich zuständig ist demnach der Träger der Sozialhilfe, der bis zum Tod des Hilfeempfängers Sozialhilfe gewährt hat oder (subsidiär) in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

Fallgruppen:

- Hat ein Verstorbener in Hamburg bis zum Tode **Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)** bezogen, dann ist die bislang Hilfe gewährende bezirkliche Sozialdienststelle auch für die Bewilligung der Leistung nach § 74 SGB XII zuständig.
- Ist jemand in Hamburg verstorben und war **in Hamburg gemeldet**, hat aber bis zu seinem Tode **keine Sozialhilfe** bezogen, dann ist die bezirkliche Sozialdienststelle zuständig, in deren Bereich der Verstorbene gemeldet war. Dies gilt auch für Verstorbene, die bis zum Tode Leistungen nach dem SGB II erhalten haben.
- Hat ein Verstorbener in Hamburg Leistungen der Kriegsopferfürsorge (KOF) bezogen, ist ebenfalls die bezirkliche Sozialdienststelle der Meldeanschrift zuständig. Nur, wenn **die zur Bestattung verpflichtete Person selbst Anspruch auf Leistungen der KOF hat**, ist das Amt FS der BASFI (Hauptfürsorgestelle) für die Bewilligung der Leistung nach § 27d Bundesversorgungsgesetz (BVG) i.V.m. § 74 SGB XII zuständig.
- Ist jemand in Hamburg verstorben, war nicht in Hamburg gemeldet und hat bis zum Tod Sozialhilfe durch einen **auswärtigen Träger der Sozialhilfe** bezogen, dann ist dieser Träger auch für die Bewilligung der Leistungen nach § 74 SGB XII zuständig.
- Ist jemand in Hamburg verstorben, hatte **zu keinem Zeitpunkt eine Meldeadresse in Hamburg** und stand auch nicht im Sozialhilfebezug, dann ist die Zuständigkeit des Bezirksamts Hamburg-Mitte (M/GS 8) für die Bewilligung der Leistung gegeben.
- Ist jemand außerhalb Hamburgs verstorben, und war in Hamburg gemeldet, **ohne Leistungen nach dem SGB XII zu beziehen**, so ist der auswärtige Träger der Sozialhilfe am Sterbeort für die Bewilligung der Leistungen zuständig. Klarstellend wird festgehalten, dass ein Bezug von Leistungen nach dem SGB II an dieser Zuständigkeit nichts ändert, es ist nur der fehlende Bezug von Leistungen nach dem SGB XII erforderlich.
- Wurde jemand durch den Träger der Sozialhilfe Hamburg in einer **stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege untergebracht** (mit Ausnahme der Hamburgischen Pflegeheime) und ist dort verstorben, dann ist für die Bewilligung der Leistung nach § 74

SGB XII das Fachamt Eingliederungshilfe beim Bezirksamt Wandsbek (W/EH 1) als aktenführende Dienststelle zuständig.

- Entsprechendes gilt, wenn jemand **durch einen auswärtigen Träger der Sozialhilfe in Hamburg untergebracht** wurde und dort verstorben ist: Zuständig ist in diesem Fall der auswärtige Träger der Sozialhilfe als aktenführende Dienststelle.
- Ist jemand **im Ausland verstorben**, so ist der Träger der Sozialhilfe zuständig, der dem Verstorbenen Leistungen nach dem SGB XII gewährt hat. Wurde keine Leistung nach dem SGB XII gewährt, ist auch kein inländischer Träger zuständig. Es können für die deutschen Angehörigen nur die Regelungen in § 9 Konsulargesetz zur Anwendung kommen.
- Wird die **Bestattung im Ausland** durchgeführt und hat der Verstorbene bis zu seinem Tode in Hamburg Leistungen nach dem SGB XII bezogen, so ist die aktenführende bezirkliche Sozialdienststelle zuständig.
- Wird ein Antrag nach § 74 SGB XII von **Deutschen mit Wohnsitz im Ausland** gestellt und bestand zuvor grundsätzlich eine Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers Hamburg (z.B. nach § 98 Abs. 3 SGB XII), so bleibt die aktenführende bezirkliche Sozialdienststelle zuständig.

2.2. Antrag

Ein Antrag ist erforderlich. Er ist formlos möglich. Zur Vereinfachung der Prüfung kann das Muster in Anlage 1 verwendet werden. Erhält der Träger der Sozialhilfe Kenntnis von einer Bedarfslage, ist auf die Möglichkeit der Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII hinzuweisen. Der Anspruch ist – anders als bei anderen sozialhilferechtlichen Ansprüchen - auch zu prüfen, wenn der Träger der Sozialhilfe erst nachträglich von dem Todesfall oder der bereits erfolgten und ggf. bezahlten Bestattung Kenntnis erhält.

Zu beachten ist jedoch die Verjährungsfrist in analoger Anwendung des § 45 SGB I. Macht der Kostentragungspflichtige den Anspruch erst vier Jahre nach dem Kalenderjahr geltend, in welchem der Anspruch entstanden ist, so ist der Anspruch verjährt. Der Antrag ist unter Hinweis auf die Verjährung des Anspruchs abzulehnen. Wird der Antrag später als sechs Monate nach der erfolgten Bestattung gestellt, ist dies ggf. im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit der Kostentragung zu berücksichtigen (siehe III. Nr. 5.1.3; der Zeitablauf ist ein Merkmal der Zumutbarkeit).

Bei Anträgen von Ausländern ist die Antragsberechtigung nach § 74 SGB XII nur in wenigen Fällen gegeben. In den folgenden Fällen soll vor Bearbeitung des Antrages geprüft werden, ob überhaupt eine Antragsberechtigung nach § 74 SGB XII besteht:

- **Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Gemäß § 23 Abs. 2 SGB XII erhalten Leistungsempfänger nach § 1 AsylbLG keine Leistungen der Sozialhilfe. Somit haben sie auch keinen Anspruch auf Leistungen nach § 74 SGB XII; jedoch können die Bestattungskosten ggf. nach § 6 AsylbLG übernommen werden.

- **Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG (Analogleistungen)**

Für Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG kann eine Übernahme aus § 6 AsylbLG hingegen nicht erfolgen. Ebenfalls ist eine analoge Anwendung der Vorschrift des § 74 SGB XII ausgeschlossen. Jedoch kann Leistungsempfängern nach § 2 AsylbLG gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII ggf. Hilfe geleistet werden, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt erscheint. Bei Übernahme dieser Kosten sind die Vorgaben dieser Fachanweisung entsprechend anzuwenden.

- **Ausländer, die über eine Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt verfügen (§§ 9, 9a AufenthG)**

Die Anspruchsberechtigung ist gegeben.

- **Ausländer, die über einen befristeten Aufenthaltstitel (§ 7 AufenthG) verfügen und sich voraussichtlich länger in Deutschland aufhalten**

Sofern es sich nicht um Personen mit einer Leistungsberechtigung nach AsylbLG handelt (dann Vorgehen wie oben), ist eine Prognose über die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts zu erstellen. Die bezirkliche Ausländerabteilung bzw. ggf. die Ausländerbehörde sind zu beteiligen. Beträgt die voraussichtliche Aufenthaltsdauer mehr als ein Jahr, so ist eine Antragsberechtigung gegeben.

- **Ausländer, die weder über eine Niederlassungserlaubnis verfügen, noch sich mit einem befristeten Aufenthaltstitel voraussichtlich länger in Deutschland aufhalten**

Da der Anspruch nach § 74 SGB XII nicht der Hilfe zum Lebensunterhalt zugeordnet ist, haben Ausländer, die weder über eine Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt in der EG (§§ 9, 9a AufenthG) verfügen, noch sich mit einem befristeten Aufenthaltstitel (§ 7 AufenthG) voraussichtlich länger in Deutschland aufhalten, diesen Anspruch im Gegenschluss zu § 23 Abs. 1 S. 1 und 4 SGB XII nicht. Ob von einem voraussichtlich längeren Aufenthalt auszugehen ist, ist im Wege der Prognose zu bestimmen. Die bezirkliche Ausländerabteilung bzw. ggf. die Ausländerbehörde sind zu beteiligen. Ist ein solcher längerer Aufenthalt nicht voraussehbar, besteht keine Anspruchsberechtigung nach § 74 SGB XII. Jedoch kann gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII ggf. Hilfe geleistet werden, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt erscheint. Bei Übernahme dieser Kosten sind die Vorgaben dieser Fachanweisung entsprechend anzuwenden.

Besteht keine Antragsberechtigung nach § 74 SGB XII, ist zu prüfen, ob ggf. ein anderer Anspruch auf Hilfeleistung nach den Maßgaben des AsylbLG oder des § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII besteht. Sofern dies zutrifft, ist wie bei Bestattungen nach § 74 SGB XII zu verfahren.

2.3. Nachweis des Todesfalls

Zum Nachweis des Todesfalls, der dem Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten zu Grunde liegt, dient eins der folgenden Dokumente:

- die durch das Standesamt ausgestellte Sterbeurkunde,

- der Totenschein,
- die Sterbefallanzeige des Krankenhauses oder Heims bzw.
- die Bescheinigung des Krankenhauses über eine Totgeburt.

Das jeweilig vorgelegte Dokument ist in Kopie zur Akte zu nehmen. Nach Abschluss des Abrechnungsverfahrens bei E/GS sind alle fallbezogenen Unterlagen zum Abrechnungsverfahren – inklusive einer Kopie der Sterbeurkunde - zur Aufnahme in die Akte an die aktenführende GS-Dienststelle zu versenden.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Bestattungsgesetz sind totgeborene Kinder mit einem Geburtsgewicht von unter 1000 Gramm nur auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten. Äußert ein Elternteil diesen Wunsch gegenüber dem Träger der Sozialhilfe oder ist eine Bestattung bereits beauftragt oder vorgenommen worden, so gilt die Totgeburt als Todesfall im Sinne dieser Fachanweisung. Die Kostentragungspflicht im Sinne des § 74 SGB XII ergibt sich aus § 22 Abs. 4 lit. h) Bestattungsgesetz ausschließlich für die Eltern.

3. Ermittlung des Kostentragungspflichtigen

Eine Bewilligung der Leistung nach § 74 SGB XII erfolgt nicht an den Verstorbenen, sondern an denjenigen, der verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen. Damit ist jedoch nicht notwendigerweise diejenige Person gemeint, welche die Bestattung in Auftrag gegeben hat und sich somit zur Tragung der Kosten gegenüber dem Bestatter verpflichtet hat. Kostentragungspflichtiger im Sinne des § 74 SGB XII ist vielmehr, wen die Kostentragungspflicht endgültig und unausweichlich trifft. Nur dieser Verpflichtete hat Anspruch auf die Leistung nach § 74 SGB XII. Wer lediglich aus dem Gefühl sittlicher Verpflichtung heraus handelt und nicht Kostentragungspflichtiger ist, hat folglich keinen Anspruch aus § 74 SGB XII (Kapitel 3.1).

Zur Tragung der Bestattungskosten im Sinne des § 74 SGB XII sind nacheinander verpflichtet:

- 1. derjenige, der sich gegenüber dem Verstorbenen zu dessen Lebzeiten privatrechtlich dazu verpflichtet hat, die Kosten der Bestattung zu tragen** (z.B. im Rahmen einer Schenkung, eines Altenteilvertrages oder einer Hausübertragung) – (Kapitel 3.2)
- 2. der Erbe oder die Erben** – (Kapitel 3.3)
- 3. beim Tode der Mutter eines Kindes infolge der Schwangerschaft oder Entbindung dessen Vater** – (Kapitel 3.4.)
- 4. der Unterhaltspflichtige** – (Kapitel 3.5)
- 5. derjenige, der nach dem Hamburger Bestattungsgesetz zur Bestattung verpflichtet ist** – (Kapitel 3.6). Achtung! In Ausnahmefällen sind die Hamburger Behörden zuständig, obwohl sich die Leiche außerhalb Hamburgs befindet (s.o. III. 2.1). In diesen Fällen ist das Bestattungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden, in dem sich die Leiche befindet.

Die in diesem Abschnitt vorgegebene Prüfungsreihenfolge zur Ermittlung des Kostentragungspflichtigen ist einzuhalten. Es ist daher in jedem Fall zu prüfen, ob andere Personen vorrangig vor dem Antragsteller kostentragungspflichtig sind. Sind andere Personen vorrangig kostentragungspflichtig, so hat der Antragsteller keinen Anspruch nach § 74 SGB XII. Sofern andere Kostentragungspflichtige nicht oder nicht in angemessener Zeit erreichbar sind, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit der Bestattung nach § 10 Bestattungsgesetz hinzuweisen. Hat der Antragsteller die Bestattung bereits in Auftrag gegeben oder bereits bezahlt, ist er in der Regel darauf zu verweisen, seine Ansprüche gegenüber dem tatsächlich Kostentragungspflichtigen im Wege des Privatrechts geltend zu machen.

Es ist auch möglich, dass mehrere Personen gleichrangig zur Kostentragung verpflichtet sind. In diesem Fall hat der einzelne Kostentragungspflichtige nur einen Teil der Kosten zu tragen – und auch nur im Rahmen seines Anteils einen Anspruch nach § 74 SGB XII. Sofern der Antragsteller nur teilweise kostentragungspflichtig war, jedoch die gesamten Kosten der Bestattung getragen hat, ist im Regelfall nur im Umfang seines Anteils an der Kostentragungspflicht eine Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus ist er hinsichtlich möglicher Ausgleichsansprüche an den oder die tatsächlich Kostentragungspflichtigen zu verweisen. Der Antragsteller hat seine Ausgleichsansprüche bei dem oder den anderen Kostentragungspflichtigen im Wege des Privatrechts geltend zu machen. (Siehe jedoch den Sonderfall bei wertlosen Ausgleichsansprüchen in **Kapitel 6.2.**)

3.1. Keine Kostentragungspflicht

Folgende Personen / Institutionen sind nicht kostentragungspflichtig im Sinne des § 74 SGB XII:

- **Angehörige, welche die Bestattung regeln, da der Kostentragungspflichtige (z.B. der Erbe) die Bestattung nicht geregelt hat**

Der Anspruch nach § 74 SGB XII entsteht nur bei der **vorrangig** zur Kostentragung verpflichteten Person. Auch wenn der entsprechende Angehörige möglicherweise nachrangig zur Kostentragung verpflichtet sein mag, kann ein Anspruch nach § 74 SGB XII in seiner Person daher nicht entstehen.

Ggf. ist der Angehörige darauf hinzuweisen, dass auch ohne sein Tätigwerden durch § 10 Bestattungsgesetz eine Bestattung in würdevollem Rahmen sichergestellt ist.

- **wer aus dem Gefühl sittlicher Verpflichtung - aber ohne Rechtspflicht - die Bestattung übernimmt (wie beispielsweise Freunde oder Nachbarn)**

Da keine Kostentragungspflicht gegeben ist, kann kein Anspruch entstehen.

- **der ehemalige Betreuer**

Mit dem Tod erlischt das Betreuungsverhältnis. Folglich ist der Betreuer nur noch verpflichtet, die Geschäfte zu besorgen, die nicht ohne Gefahr aufgeschoben werden können, bis der Erbe anderweitig Fürsorge trifft. Dazu zählt nicht die Besorgung der Bestattung – sie ist ein Geschäft des Erben.

- **der Nachlasspfleger als Vertreter des unbekanntem Erben**
- **Krankenhäuser und Heime**

Diese sind in Hamburg nicht öffentlich-rechtlich zur Bestattung verpflichtet. Somit sind sie (auch wenn keine Erben, Unterhaltsverpflichteten, etc. vorhanden sind) nicht kostentragungspflichtig. Auch eine möglicherweise privatrechtlich eingegangene Verpflichtung zur Kostenübernahme löst keinen Anspruch nach § 74 SGB XII aus.

- **der Fiskus**

Sofern keine anderen Erben vorhanden sind, oder alle Erben das Erbe ausgeschlagen haben, erbt der Fiskus. Seine Haftung ist aber ohnehin auf den Nachlass beschränkt (§ 1975 BGB), so dass keine unzumutbare Verpflichtung zur Kostentragung besteht.

Im Übrigen ist zu beachten, dass bei einem Arbeitsunfall mit Todesfolge immer die Berufsgenossenschaft Kostenträger ist und somit alle anderen (möglichen) Kostenträger verdrängt werden.

Die hier genannten Personenkreise können mangels Kostentragungspflicht keinen Anspruch nach § 74 SGB XII haben. Sie sind darauf zu verweisen, die angefallenen Bestattungskosten beim Kostentragungspflichtigen im Wege des Privatrechts geltend zu machen.

3.2. Verpflichtung des privatrechtlich Kostentragungspflichtigen

Eine dem Verstorbenen gegenüber zu Lebzeiten eingegangene vertragliche Verpflichtung, die Bestattung zu besorgen und die Kosten endgültig zu tragen, geht der Erbenhaftung vor. Eine solche Verpflichtung kann sowohl von einer natürlichen, als auch einer juristischen Person eingegangen worden sein.

Die Verpflichtung kann sich z.B. ergeben aus:

- Übergabevertrag
- Grundstückskaufvertrag
- Erbauseinandersetzungsvertrag
- Altenteilvertrag
- Hausübertragung
- Schenkung
- Heimvertrag
- Vertrag im Rahmen der „vorweggenommenen Erbfolge“

Derjenige, der sich dem Verstorbenen gegenüber vertraglich zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet hat, hat jedoch grundsätzlich **keinen Anspruch** auf Leistungen nach § 74 SGB XII. Sofern der vertraglich Verpflichtete die Bestattung nicht besorgt bzw. die Kosten der Bestattung nicht getragen hat und ein nachrangig Verpflichteter stattdessen die Bestattung beauftragt hat, so ist letzterer hinsichtlich der Erstattung der Kosten an den vertraglich Verpflichteten zu verweisen (ggf. ist eine Kostenübernahme nach III. 6.3 möglich).

3.3. Verpflichtung des Erben

- Fallbeispiele zum Erbrecht befinden sich in **Anlage 17** -

Im Regelfall ist der Erbe zur Kostentragung der Bestattung verpflichtet, § 1968 BGB. Die Erbenstellung wird durch Erbschein nachgewiesen. Sofern dieser (noch) nicht vorliegt, genügt es, wenn der Träger der Sozialhilfe von der Erbenstellung überzeugt ist. Diese Überzeugung kann durch die in § 21 SGB X genannten Beweismittel herbeigeführt werden. Dazu zählt etwa die Vorlage des notariellen Testaments oder des Erbvertrages, aber auch die Anhörung des Antragstellers darüber, ob weitere mögliche Erben vorhanden sind.

Eine Kopie des Erbscheins ist zur Akte zu nehmen.

3.3.1. Rangfolge der Erben

Die Erbenstellung ergibt sich vorrangig aus der gewillkürten Erbfolge. Diese tritt immer dann ein, wenn der Erblasser die Erbfolge durch rechtsgeschäftliche Anordnung bestimmt hat. Zu einer solchen rechtsgeschäftlichen Anordnung zählen das Testament und der Erbvertrag. Aus diesen ergibt sich damit auch der Kostentragungspflichtige oder die Kostentragungspflichtigen mit den entsprechenden Erbquoten.

Hatte der Verstorbene kein Testament errichtet, gilt die gesetzliche Erbfolge aus den §§ 1924 ff. BGB. Zur Ermittlung des gesetzlichen Erben sind einige Grundsätze zu beachten: Die möglichen Erben werden in verschiedene sog. „Ordnungen“ eingeteilt, welche das familiäre Näheverhältnis zum Erblasser widerspiegeln. Erst wenn kein Erbe in einer Ordnung (mehr) vorhanden ist, kann die Suche nach dem Kostentragungspflichtigen in der nächsten Ordnung fortgesetzt werden.

Bei Sachverhalten mit Auslandsbezug ist ggf. das Rechtsamt hinzuzuziehen.

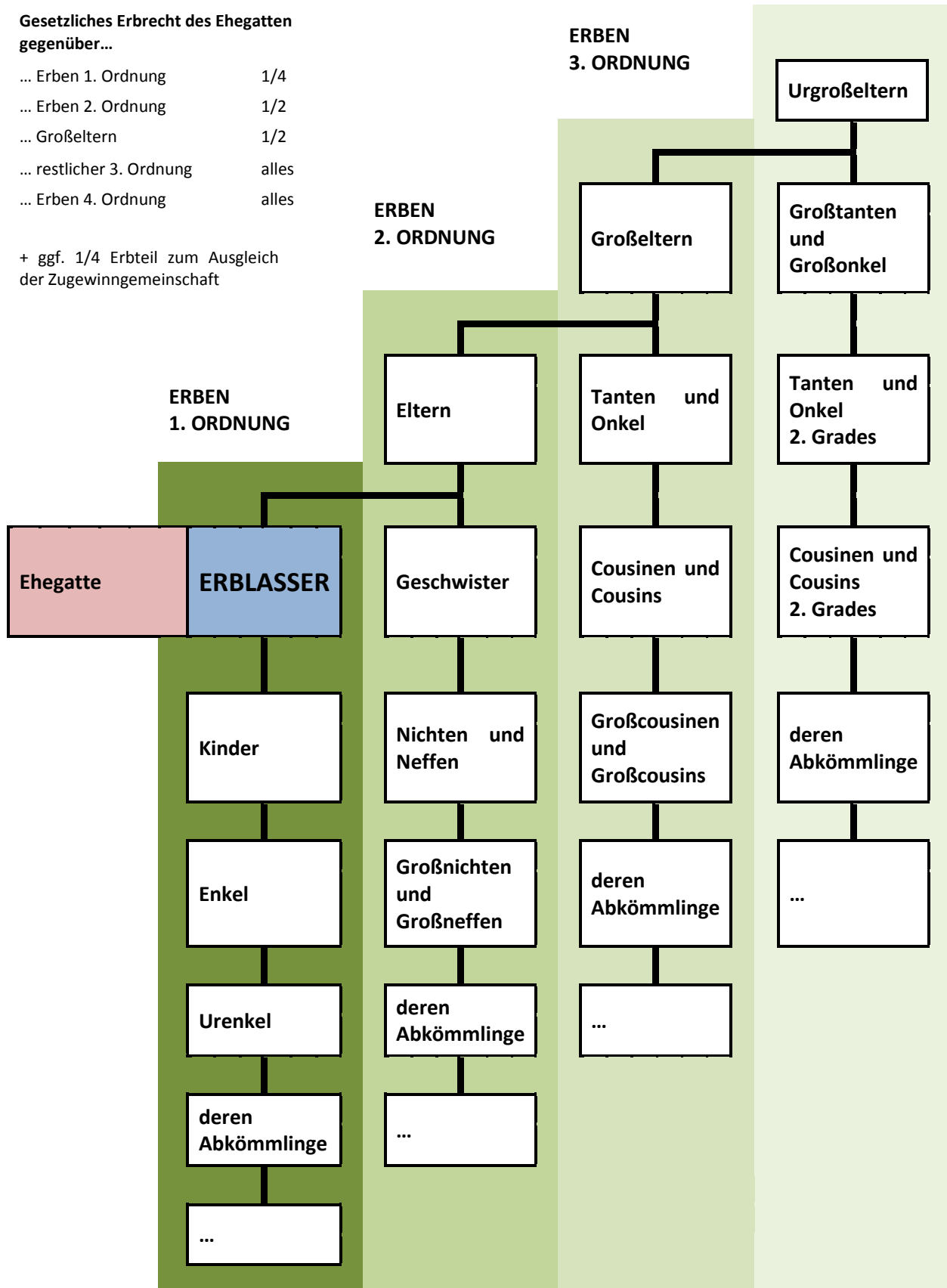
Übersicht zum Verwandtschaftsgrad im Erbrecht

ERBEN
4. ORDNUNG

Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten gegenüber...

... Erben 1. Ordnung	1/4
... Erben 2. Ordnung	1/2
... Großeltern	1/2
... restlicher 3. Ordnung	alles
... Erben 4. Ordnung	alles

+ ggf. 1/4 Erbteil zum Ausgleich der Zugewinngemeinschaft



Innerhalb einer Ordnung kann es mehrere Erben gleichen Ranges geben. Diese werden in sog. „Stämme“ eingeteilt. Der Stamm steht dabei für den Erbteil, der auf den jeweiligen Abkömmling und seine Nachkommen entfällt. Es gilt das Repräsentationsprinzip: Ein lebender Abkömmling schließt seine Abkömmlinge von der Erbfolge aus. Er „repräsentiert“ seinen Stamm. Umgekehrt gilt das Eintrittsrecht: Wenn ein Abkömmling verstirbt, treten dessen Abkömmlinge in der Erbfolge an seine Stelle.

Bei der Erbenstellung des Ehegatten kommt es gemäß §§ 1931, 1371 BGB zum einen darauf an, welcher Ordnung andere Miterben angehören.

- Gegenüber Erben der 1. Ordnung (Kinder, Enkel, Urenkel, usw.) erbt der Ehegatte zu 1/4.
- Gegenüber Erben der 2. Ordnung (Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen, Großnichten und Großneffen, usw.) und den Großeltern erbt der Ehegatte zu 1/2.
- Gegenüber den Abkömmlingen der Großeltern (restliche Erben dritter Ordnung: Tanten und Onkel, Cousinen/Basen und Cousins/Vettern, Großcousinen und Großcousins, usw.) und den Erben 4. Ordnung (Urgroßeltern und deren Abkömmlinge) erhält der Ehegatte alles.

Zum anderen ist der von den Eheleuten vereinbarte Güterstand maßgeblich. Der gesetzliche Regelfall ist die Zugewinnngemeinschaft (§§ 1931, 1371 BGB). Im Todesfall endet die Zugewinnngemeinschaft. Der Ausgleich des anteiligen Zugewinns des verbleibenden Ehegatten erfolgt pauschal mit 1/4 der Erbmasse.

War ein anderer Güterstand vereinbart, ist zur Erbquotenberechnung nach den gesetzlichen Regelungen des abweichenden Güterstandes oder ggf. nach den zwischen den Eheleuten im Ehevertrag vereinbarten Regelungen zu verfahren. In diesem Fall ist das Rechtsamt zu beteiligen.

3.3.2. Ausschlagung des Erbes

Die Erbschaft kann innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Wochen ab Kenntnis des Erbfalls (§ 1944 BGB) ausgeschlagen werden. Die Ausschlagung des Erbes ist durch gerichtliche oder notarielle Erklärung nachzuweisen.

Eine Kopie der Erklärung ist zur Akte zu nehmen.

Wird das Erbe ausgeschlagen, geht der Nachlass auf den oder die nächsten Erben des gleichen Stamms über – also auf die Abkömmlinge des ausschlagenden Erben. Hat er keine Abkömmlinge, so geht das Erbe auf gleichrangige Erben der gleichen Ordnung über. In diesem Fall kann auch nur der Erbe, der die Erbschaft antritt, zur Kostentragung herangezogen werden. Erst wenn kein Erbe mehr in der gleichen Ordnung vorhanden ist, wird nach Erben in der nächsten Ordnung gesucht.

Hinweis auf einen Ausnahmefall: Sofern die Erbschaft innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist nicht ausgeschlagen wurde, kann ein Erbe danach noch seine Haftung auf den Nachlass beschränken (etwa nach § 1990 BGB). In diesem Fall haftet der Erbe nicht mehr mit seinem Privatvermögen und für die Kosten der Bestattung steht nur der Nachlass zur Verfügung. Wegen der vom Nachlass nicht

gedeckten Kosten kann der Erbe bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen einen Antrag nach § 74 stellen. Ein Erbe muss sich auf die Nachlassbeschränkung selbst berufen. Im Fall einer Haftungsbeschränkung durch den Erben kann hinsichtlich der Frage nach dem Umfang der Beschränkung das Rechtsamt hinzugezogen werden.

Lässt sich nach Ausschöpfen der erreichbaren Erkenntnisquellen (vgl. dazu Beispiele in **Anlage 11**) ein Erbberechtigter nicht ermitteln, kann von einer weiteren Ermittlung der Erben abgesehen werden.

Haben alle bekannten und ermittelbaren Erben das Erbe ausgeschlagen, so ist zu prüfen, ob ein Erbe oder alle Erben gegebenenfalls aus anderen Rechten zur Kostentragung verpflichtet sind. In diesem Fall ist zunächst die Kostentragungspflicht des Vaters eines Kindes beim Tode der Mutter zu prüfen. Sofern dies nicht einschlägig ist, ist zu prüfen, ob aus Unterhaltsrecht oder, wenn dort kein Kostentragungspflichtiger identifiziert werden kann, aus öffentlich-rechtlicher Bestattungspflicht eine Person zur Kostentragung im Sinne des § 74 SGB XII verpflichtet ist.

3.4. Verpflichtung des nichtehelichen Vaters beim Tode der Mutter infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung

Sofern keine Erben der Mutter vorhanden sind oder alle vorhandenen Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben, ist der Vater eines Kindes Kostentragungspflichtiger gemäß §§ 1615a und 1615m BGB, wenn:

- die Mutter des Kindes infolge der Schwangerschaft oder der Geburt des Kindes gestorben ist und
- Mutter und Vater nicht verheiratet waren und
 - der Vater die Vaterschaft anerkannt hat oder
 - die Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde oder
 - die Vaterschaft gesetzlich vermutet wird (z.B. weil Vater und Mutter zum mutmaßlichen Zeitpunkt der Zeugung verheiratet waren).

Nur wenn diese genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ergibt sich die Kostentragungspflicht des Vaters. In diesem Sonderfall ist der Vater noch vor den unterhaltspflichtigen Verwandten vorrangig kostentragungspflichtig.

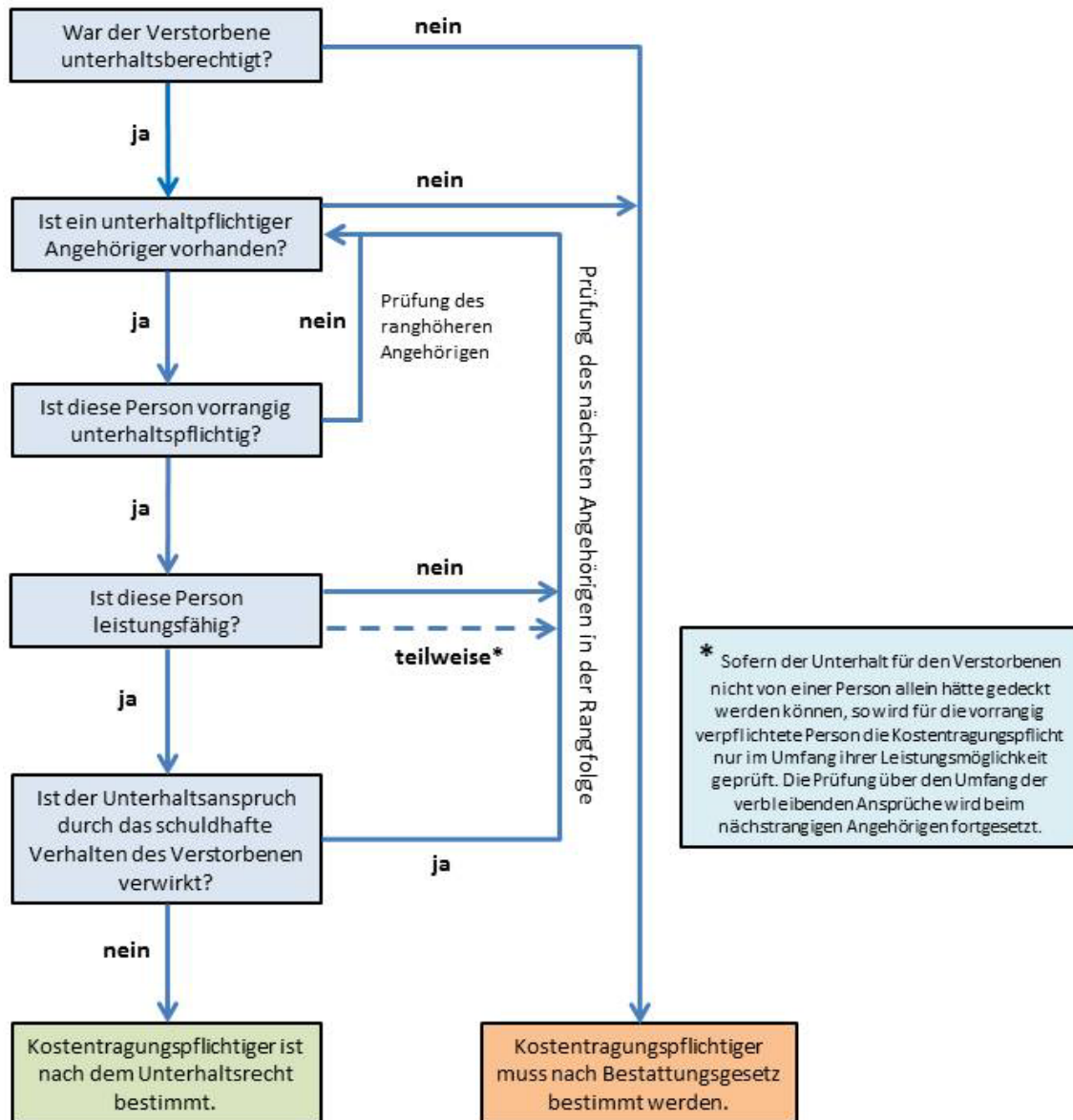
3.5. Verpflichtung des Unterhaltspflichtigen

- Fallbeispiele zum Unterhaltsrecht befinden sich in **Anlage 18** -

Sofern es keine Erben gibt, alle Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben und es sich nicht um den in **Kapitel 3.4** geschilderten Sonderfall handelt, richtet sich die Kostentragungspflicht in der weiteren Prüfungsreihenfolge nach dem Unterhaltsrecht. Subsidiär zu den genannten Gruppen kann auch der Unterhaltspflichtige für die Kosten der Bestattung kostentragungspflichtig sein. Dies ergibt sich aus § 1615 Abs. 2 BGB. Ob eine Unterhaltspflicht gegenüber dem Verstorbenen bestand, ist in mehreren Schritten zu prüfen. Zu berechnen ist nach dem Unterhaltsrecht. Zu den Einzelheiten der unterhalts-

rechtlichen Prüfung wird auf die **Fachliche Regelung zu § 94 SGB XII (Kapitel II. 2, Bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflicht)** verwiesen. Sofern die Unterhaltspflicht von Enkeln oder Großeltern zu prüfen ist, ist das Rechtsamt zu beteiligen.

3.5.1. Übersicht: Ermittlung des Kostentragungspflichtigen nach Unterhaltsrecht



3.5.2. Unterhaltsberechtigung des Verstorbenen

Zunächst muss der Verstorbene zu Lebzeiten unterhaltsberechtigter im Sinne des § 1602 Abs. 1 BGB gewesen sein. Dies ist gegeben, wenn der Verstorbene vor seinem Tod außerstande war, sich selbst zu unterhalten. Hat sich der Verstorbene vor seinem Tod jedoch selbst unterhalten können (z.B. durch eine Rente) und hat er weder Leistungen nach SGB II noch nach SGB XII erhalten, ist davon auszugehen, dass er nicht unterhaltsberechtigter war. Mangels einer Unterhaltsberechtigung kann es dann folglich keinen Unterhaltsverpflichteten geben. Die Prüfung der Kostentragungspflicht ist in

diesem Fall beim Bestattungspflichtigen nach öffentlichem Recht fortzusetzen. Sofern eine Unterhaltsberechtigung beim Verstorbenen bestand, ist mit der Prüfung eines möglichen Unterhaltspflichtigen fortzufahren.

3.5.3. Rangfolge der möglichen Unterhaltspflichtigen

Sofern der Verstorbene unterhaltsberechtigt war, ist weiter zu prüfen, wer dem Verstorbenen zum Unterhalt verpflichtet war. Die Unterhaltspflicht ergibt sich nur aus Verwandtschaft gerader Linie oder Ehe bzw. Lebenspartnerschaft. Die möglichen Unterhaltspflichtigen sind in folgender Reihenfolge zu prüfen:

1. **Ehegatten oder Lebenspartner** untereinander (§§ 1360, 1360a Abs. 3, 1615 Abs. 2 BGB oder § 5 LPartG in Verbindung mit §§ 1360, 1360a Abs. 3, 1615 Abs. 2 BGB).
2. **Eltern** für ihre minderjährigen unverheirateten Kinder (§§ 1601 Abs. 1, 1603 Abs. 2 S. 1, 1615 Abs. 2 BGB) oder für volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in allgemeiner Schulausbildung befinden (§§ 1601 Abs. 1, 1603 Abs. 2 S. 2, 1615 Abs. 2 BGB).
3. **Getrennt lebende Ehe- oder Lebenspartner** für den unterhaltsbedürftigen Partner (§§ 1361 Abs. 4 S. 4, 1360a Abs. 3, 1615 Abs. 2 BGB oder § 12 LPartG in Verbindung mit §§ 1361 Abs. 4 S. 4, 1360a Abs. 3, 1615 Abs. 2 BGB).

(Geschiedene Ehegatten können einander zwar unterhaltspflichtig sein, die Unterhaltspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf die Bestattungskosten – so ausdrücklich § 1589 BGB. Geschiedene Ehegatten können daher jedenfalls nicht aus dem Unterhaltsrecht Kostentragungspflichtige im Sinne des § 74 SGB XII sein.)

4. Ein **Elternteil eines nichtehelichen Kindes**, soweit dem anderen Elternteil aufgrund der Kindesbetreuung dieses Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann (§ 1615 I Abs. 3 S. 2 BGB).
5. **Volljährige Kinder** für ihre Eltern (§§ 1601, 1615 Abs. 2 BGB).
6. **Volljährige Enkel** für ihre Großeltern (§§ 1601, 1615 Abs. 2 BGB).
7. **Eltern** für ihre Kinder, die nicht unter Ziff. 2) fallen (§§ 1601, 1615 Abs. 2 BGB).
8. **Großeltern** für ihre Enkel (§§ 1601, 1615 Abs. 2 BGB).

Sind mehrere Kostentragungspflichtige gleichrangig zur Leistung von Unterhalt verpflichtet, so ist die weitere Prüfung für jede Person einzeln vorzunehmen. Im Fall mehrerer gleichrangiger Unterhaltspflichtiger berechnet sich der Anteil der Kostentragungspflicht nicht gleichmäßig nach Kopfteilen, sondern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit im Verhältnis zueinander. (Z.B. liegt eine Leistungsfähigkeit der Verpflichteten vor, soweit der jeweilige eigene Selbstbehalt überschritten ist, im Verhältnis von 60 zu 40. Somit sind die Bestattungskosten auch anteilig im Verhältnis 60 zu 40 zu tragen.)

3.5.4. Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen

Sofern eine Person als vorrangig unterhaltspflichtig identifiziert wurde, ist deren unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit gemäß § 1603 Abs. 1 BGB zu überprüfen. Nur wenn die Person auch leistungsfähig im Sinne des § 1603 Abs. 1 BGB ist, kommt eine Kostentragungspflicht hinsichtlich der Bestattungskosten in Betracht. Ist die Leistungsfähigkeit nicht gegeben oder nicht ausreichend, ist (ggf. anteilig) der nächste Unterhaltspflichtige in der Rangfolge zu prüfen.

Die Prüfung der Leistungsfähigkeit richtet sich ausschließlich nach dem Unterhaltsrecht. Die Kriterien zur Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit im Sinne des § 74 SGB XII bleiben daher zunächst außer Betracht.

3.5.4.1. Persönliche Leistungsfähigkeit

Die Leistungsfähigkeit im Sinne des Unterhaltsrechts ist gegeben, soweit der Unterhaltsverpflichtete bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts, den Unterhalt an den Verstorbenen hätte gewähren können. Der relevante Zeitraum für die Bestimmung der Leistungsfähigkeit des Angehörigen ist der Monat, in welchem der Todesfall des möglichen Unterhaltsberechtigten eintrat.

Zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen wird auf die Arbeitshilfe zu § 94 SGB XII (Kapitel II.2.6) verwiesen. Im Zweifel ist bei der Berechnung des Umfangs der Leistungsfähigkeit ggf. das Rechtsamt bzw. die Unterhaltssachbearbeitung hinzuzuziehen.

Wäre der Unterhaltspflichtige nicht im erforderlichen Umfang gegenüber dem Verstorbenen leistungsfähig gewesen, so ist mit der Prüfung der Unterhaltspflicht des nächststrangigen Angehörigen fortzufahren.

3.5.4.2. Andere Unterhaltsverpflichtungen

Sofern auch die Leistungsfähigkeit des möglichen Unterhaltspflichtigen gegeben ist, ist des Weiteren zu prüfen, ob der Unterhaltspflicht gegenüber dem Verstorbenen andere Unterhaltspflichten gegenüber anderen Unterhaltsberechtigten vorgegangen wären. Die Rangfolge, welcher Unterhaltsberechtigte vorrangig Unterhalt vom Unterhaltspflichtigen bekommen soll, ergibt sich aus § 1609 BGB:

Rang 1:	<ul style="list-style-type: none"> • minderjährige unverheiratete Kinder oder • für volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben <u>und</u> sich in allgemeiner Schul- ausbildung befinden
Rang 2:	<ul style="list-style-type: none"> • Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind oder bei Scheidung wären • Ehegatten und geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer (ab 10 - 15 Jahren Dauer)
Rang 3:	<ul style="list-style-type: none"> • Ehegatten • geschiedene Ehegatten, soweit sie nicht schon unter Rang 2 fallen
Rang 4:	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder, die nicht unter Rang 1 fallen
Rang 5:	<ul style="list-style-type: none"> • Enkelkinder • Urenkel
Rang 6:	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern
Rang 7:	<ul style="list-style-type: none"> • Großeltern • danach: Urgroßeltern

Der UH-Pflichtige ist nur dann kostentragungspflichtig für die Bestattungskosten, wenn

- kein anderer vorrangiger Unterhaltsberechtigter (nach vorstehender Rangliste) vorhanden ist / war oder
- der Unterhaltspflichtige genügend Einkommen und Vermögen hat / hatte, um nicht nur an den vorrangigen Unterhaltsberechtigten Unterhalt zu zahlen, sondern darüber hinaus auch dem inzwischen Verstorbenen Unterhalt zu gewähren.

3.5.5. Keine Verwirkung des Unterhaltsanspruches

Darüber hinaus darf der Unterhaltsanspruch des Verstorbenen nicht gemäß § 1611 BGB verwirkt sein. Von einer Verwirkung kann bei tief greifenden Beeinträchtigungen schutzwürdiger wirtschaftlicher Interessen oder persönlicher Belange des Pflichtigen ausgegangen werden. Diese muss der Verstorbene allerdings auch schuldhaft verursacht haben. Zu Einzelheiten bezüglich des Tatbestands der Verwirkung siehe die Arbeitshilfe zu § 94 SGB XII (Kapitel II.2.3).

In folgenden Konstellationen kann in der Regel von einer Verwirkung des Anspruchs ausgegangen werden:

- Wenn sich der Verstorbene schuldhaft der eigenen Unterhaltspflicht gegenüber dem Unterhaltspflichtigen entzogen hat.
- Wenn der Verstorbene den Unterhaltspflichtigen oder seine nahen Angehörigen sexuell missbraucht hat.
- Wenn der Verstorbene den Unterhaltspflichtigen oder seine nahen Angehörigen wiederholt misshandelt oder über einen längeren Zeitraum hinweg vernachlässigt hat.
- Wenn der Verstorbene den Unterhaltspflichtigen wiederholt grob beleidigt und bei anderen (z.B. dessen Nachbarn oder Arbeitgeber) schlecht gemacht hat.

Ein bloßer Kontaktabbruch des Verstorbenen zum Unterhaltspflichtigen genügt zur Annahme einer Verwirkung regelmäßig nicht. Ebenso ist es nicht ausreichend, wenn das zu missbilligende Verhalten des Verstorbenen gegenüber dem Unterhaltspflichtigen durch Krankheit oder Sucht begründet wurde (Ausnahme Spielsucht: wäre der Verstorbene selbst nur deswegen unterhaltsberechtigt gewesen, weil er spielsüchtig war, kann von einem verwirkten Anspruch ausgegangen werden), da dem Verstorbenen dann kein schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden kann.

3.6. Kostentragungspflicht des öffentlich-rechtlich zur Bestattung Verpflichteten

- Fallbeispiele zur öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht befinden sich in **Anlage 19** -

Sofern in den oben genannten Gruppen kein Kostentragungspflichtiger vorhanden ist, gehört nach dem Sinn und Zweck des § 74 SGB XII zu den zur Kostentragung Verpflichteten letztlich auch derjenige, welcher aus öffentlichem Recht zur Tragung der Kosten der Bestattung verpflichtet ist. Erst an dieser Stelle der Prüfung kommt es daher auf die öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht an. Diese trifft gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 Bestattungsgesetz den ranghöchsten der in § 22 Abs. 4 Bestattungsgesetz genannten Angehörigen.

Die öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht bleibt von zivilrechtlichen Wertungen (z.B. Erbausschlagung oder unterhaltsrechtlichen Zumutbarkeitserwägungen) unberührt.

Wer bestattungspflichtiger Angehöriger ist, bestimmt sich nach § 22 Abs. 4 Bestattungsgesetz. Es handelt sich um eine Person, die durch Eheschließung, Schwägerschaft, Verlöbnis, Abstammung oder Lebensgemeinschaft mit dem Verstorbenen verbunden war. Die Rangfolge der Bestattungspflichtigen ist gesetzlich festgelegt. Zur Bestattung verpflichtet sind nacheinander:

1. der Ehegatte oder der Lebenspartner,
2. die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
3. die Ehegatten oder Lebenspartner der ehelichen und nichtehelichen Kinder,
4. die Stiefkinder,
5. die Ehegatten oder Lebenspartner der Stiefkinder,
6. die Enkel,
7. die Ehegatten oder Lebenspartner der Enkel,

8. die Eltern,
9. die Geschwister,
10. die Stiefgeschwister,
11. die Großeltern,
12. die Verschwägerten,
13. die Kinder der Geschwister,
14. die Geschwister der Eltern,
15. die Kinder der Geschwister der Eltern,
16. die Verlobte/der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
17. die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte.

Sind mehrere Personen eines Ranges vorhanden, so hat der ältere Angehörige das Vorrecht vor dem jüngeren Angehörigen. Somit entsteht die Bestattungspflicht immer nur in einer Person.

Üblicherweise ist es unerheblich, welcher Angehörige die Bestattung veranlasst, denn die Berechtigung zur Bestattung besteht für alle genannten Personen. Für die Sozialbestattung ist die Bestattungspflicht jedoch von großer Bedeutung, da sich aus ihr auch die Kostentragungspflicht ergibt, welche mittelbar die Anspruchsberechtigung nach § 74 SGB XII nach sich zieht. Die Anspruchsberechtigung nach § 74 SGB XII besteht daher nur für die bestattungspflichtige Person – auch wenn noch weitere Angehörige vorhanden sind, die zur Besorgung der Bestattung bereit wären.

Der nach § 10 Bestattungsgesetz Verpflichtete kann bereits dann einen Anspruch nach § 74 SGB XII geltend machen, wenn aufgrund der bekannten Umstände davon auszugehen ist, dass niemand sonst tätig wird und absehbar ist, dass eine Bestattung nach § 10 Bestattungsgesetz ansonsten nur noch eine Frage des Zeitablaufs wäre. Einer ordnungsrechtlichen Verfügung bedarf es danach nicht.

4. Erforderlichkeit der Kosten

Zu übernehmen sind die erforderlichen Kosten für eine einfache, aber würdige Bestattung. Bestattungen können nicht nur als Erdbestattung, sondern auch als Feuerbestattung oder Seebestattung durchgeführt werden. Besondere Bestattungen nach religiösem Ritus (beispielsweise nach jüdischem, schiitischem oder islamischem bzw. alevitischem Ritus) sind ebenfalls möglich. Für die Art der Bestattung sind der Wille des Verstorbenen bzw., sofern dessen mutmaßlicher Wille nicht zu ermitteln ist, der des Totenfürsorgeberechtigten maßgeblich. Dies gilt jedoch nur, soweit das erforderliche Maß nicht überschritten wird. Es besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme für Leistungen, die zwar standesgemäß für die Lebensstellung des Verstorbenen wären, jedoch das für eine einfache und würdige Bestattung erforderliche Maß überschreiten. Erforderliche Leistungen sind nur solche, die für die gewählte Bestattungsart notwendig waren und auch tatsächlich erbracht wurden. § 74 SGB XII entlastet den Kostentragungspflichtigen somit nur von den Kosten, denen er nicht ausweichen konnte.

Das bedeutet jedoch nicht, dass überhaupt keine Kosten einer insgesamt über das erforderliche Maß hinausgehenden Bestattung übernommen werden können. Die Kostenentlastung wird (bei Unzumutbarkeit der Kostentragung) in diesen Fällen lediglich auf den Teil der erforderlichen Kosten begrenzt. Dies widerspricht nicht dem Bedarfsdeckungsprinzip, da der Bedarf bei § 74 SGB XII nicht in der Bestattung als solcher liegt, sondern in der Entlastung des Verpflichteten von den erforderlichen Kosten.

Das erforderliche Maß ist immer für den Verstorbenen individuell zu bestimmen. Wenn der Verstorbene beispielsweise über eine überdurchschnittliche Körpergröße oder ein überdurchschnittliches Gewicht verfügte und dadurch ein größerer Sarg in Auftrag gegeben werden musste, sind die entstandenen Kosten als für die würdevolle Bestattung des individuellen Verstorbenen erforderlich anzusehen. Die Kosten für eine Überführung ins Ausland und die dortige Bestattung können erforderlich sein, wenn die Bestattung nach dem religiösen Ritus des Verstorbenen in Hamburg bzw. Deutschland nicht möglich ist. Auskünfte über die Möglichkeiten zur Bestattung in Deutschland nach verschiedenen religiösen Riten erteilt die Anstalt Hamburger Friedhöfe (im Folgenden: HF). Überführungskosten für einen Leichnam innerhalb Deutschlands sind nur unter besonderen Umständen des Einzelfalls (z.B. familiäre Bindung) als erforderlich anzusehen.

Als erforderlich können jedoch in jedem Fall nur Leistungen für die Bestattung selbst angesehen werden, nicht auch Leistungen, die nur anlässlich der Bestattung durchgeführt worden sind (wie z.B. Leichenschmaus, Traueranzeige, Reisekosten oder Trauerbekleidung für die Teilnehmer der Bestattung, Grabpflegekosten, etc.).

4.1. Antragstellung vor der Beauftragung eines Bestattungsunternehmers

Sofern die Bestattung noch nicht durchgeführt wurde, erfolgt die Kostenübernahme in der Regel als Sachleistung. Der Träger der Sozialhilfe verpflichtet sich durch eine Kostenübernahmeerklärung, die erforderlichen Kosten der Bestattung zu übernehmen. Die Kostenübernahmeerklärung bezieht sich auf die im jeweils gültigen Vertrag zwischen Bestatterinnung, GBI und BASFI festgelegten Leistungen und Kosten. Die dort festgelegten Leistungen und Kosten sind als erforderlich im Sinne des § 74 SGB XII anzusehen. Wünsche des Kostentragungspflichtigen können nur innerhalb der vereinbarten Leistungen berücksichtigt werden. Bestattungsunternehmen, welche den Vertrag anerkannt haben, dürfen keine Zuzahlungen des Kostentragungspflichtigen für andere als die im Vertragswerk vereinbarten Leistungen verlangen oder entgegen nehmen. Hierüber ist der Kostentragungspflichtige in Kenntnis zu setzen.

Die Abrechnung der Bestattungsleistungen erfolgt direkt mit dem zentral zuständigen Bezirksamt Eimsbüttel, E/GS 11 (Zentrale Dienste).

Bei verstorbenen Leistungsberechtigten, die vom Kostenträger außerhalb von Hamburg untergebracht sind und dort bestattet werden, kommen die am Bestattungsort üblichen Sätze für Sozialbestattungen zur Anwendung. Die Abrechnungsbeträge sind bei E/GS 11 (Zentrale Dienste) zu prüfen.

Sofern der Antrag auf Leistungen nach § 74 SGB XII vor der Vornahme der Bestattung gestellt wird, kann der Prüfungspunkt der Erforderlichkeit somit übersprungen werden, denn die Kostenübernahmeerklärung des Trägers der Sozialhilfe gilt immer nur im Umfang der erforderlichen Kosten.

4.2. Antragstellung nach Beauftragung eines Bestattungsunternehmers

Bei einer Antragstellung nach Beauftragung eines Bestattungsunternehmers bzw. nach der Vornahme der Bestattung ist die Erforderlichkeit der einzelnen bestellten Leistungen grundsätzlich individuell zu prüfen. Dies gilt auch, wenn die Bestattung noch nicht vorgenommen wurde, jedoch bereits ohne Kostenübernahmeerklärung ein Bestattungsauftrag erteilt wurde.

Es ist jedoch zu beachten, dass alle Bestattungsunternehmen, welche den Vertrag zwischen Bestatterinnung, GBI und BASFI anerkannt haben, verpflichtet sind, bei Entgegennahme eines Bestattungsauftrages die Deckung der Kosten mit den Angehörigen zu klären und letztere ggf. an die zuständige Sozialdienststelle zu verweisen. Besteht die Vermutung, dass die Angehörigen die Kosten nicht (vollständig) selbst tragen können, ist somit zunächst eine Vorsprache bei der zuständigen GS-Dienststelle vorgesehen, um ggf. eine Kostenübernahmeerklärung zu erhalten. Somit kann nur im Einzelfall eine Bestattung ohne vorherige Kostenübernahme erfolgen, obwohl ein Anspruch auf Kostenübernahme bestand (z.B. in Eilfällen wegen religiöser Vorschriften zur unverzüglichen Bestattung eines Leichnams). Auch bei Bestattungen ohne vorherige Kostenübernahmeerklärung wird mit den Bestattungsunternehmen, welche den Vertrag zwischen Bestatterinnung, GBI und BASFI anerkannt haben, nach den Maßgaben des Vertrages abgerechnet. Entsprechen die abgerechneten Leistungen den Vereinbarungen des Vertragswerkes, so sind sie als erforderlich anzusehen.

Die individuelle Prüfung der Abrechnung der Einzelleistungen ist auf Fälle beschränkt, in denen die Bestattung durch ein Unternehmen vorgenommen wurde, welches das Vertragswerk nicht anerkannt hat. Nur in diesem Fall kann nicht auf die Kosten der im Vertrag zwischen Bestatterinnung, GBI und BASFI festgelegten Leistungen bzw. die Kosten einer ordnungsrechtlichen Bestattung verwiesen werden. Vielmehr ist dann individuell zu prüfen, ob die vom Antragsteller bestellten Leistungen für die Durchführung einer einfachen aber würdevollen Bestattung erforderlich waren. Sofern die einzelnen Leistungen erforderlich waren, sind die Kosten für diese Leistungen mit den Kosten am freien Markt zu vergleichen. Soweit die Kosten der Einzelleistungen die Kosten einer einfachen aber würdevollen Bestattung nicht wesentlich überschreiten, kann eine Übernahme der Kosten erfolgen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es dem Antragsteller unter dem zeitlichen Aspekt und in einer Phase der Trauer nicht zuzumuten ist, die Angebote mehrerer Bestatter zu vergleichen. Dies gilt nicht, sofern es sich dem Antragsteller aufdrängen musste, dass die Kosten der bestellten Leistungen ungewöhnlich hoch waren.

Die Prüfung erfolgt im Bezirksamt Eimsbüttel, E/GS 11 (Zentrale Dienste). Die erforderlichen Kosten werden von E/GS ermittelt und das Ergebnis der Prüfung der zuständigen GS-Dienststelle mitgeteilt.

4.3. Einzelne Elemente erforderlicher Leistungen

4.3.1 Leistungen des Bestattungsunternehmers

Zur Ausführung der Sozialbestattungen gibt es einen Vertrag zwischen der Bestatterinnung, dem GBI und der BASFI. Die betreffenden Bestattungsunternehmen, die sich dem Vertrag angeschlossen haben, sind der als **Anlage 9** aufgeführten Liste in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

Der Anspruchsberechtigte kann einem aus der aktuellen Liste der Bestattungsunternehmen ausgewählten Bestattungsunternehmen den Bestattungsauftrag erteilen. Bei der Auftragserteilung ist die Kostenübernahmeerklärung des Sozialhilfeträgers an das Bestattungsunternehmen auszuhändigen.

Das vom Verpflichteten beauftragte Bestattungsunternehmen führt die Bestattung in pietätvoller Weise entsprechend den Vertragsvereinbarungen zum vertraglich festgelegten Preis durch. Die Wünsche des zur Kostentragung Verpflichteten über die Durchführung der Bestattung sind in dem vertraglich festgelegten Umfang zu berücksichtigen. Darüber hinaus dürfen Wünsche der Verpflichteten auf eine bessere Ausführung der Bestattung nicht berücksichtigt werden und es ist nicht gestattet, Zuzahlungen des Verpflichteten entgegen zu nehmen.

In dem Vertrag sind die vom Bestattungsunternehmen zu erbringenden Leistungen für eine Erd-, Feuer- oder Seebestattung sowie für Bestattungen nach islamischem und schiitischem Glauben festgelegt.

Geregelt sind ferner die Entgelte und Abrechnungen der Friedhofsgebühren und der Auslagen. Die Abrechnung der Bestattungsunternehmen erfolgt direkt mit dem zentral zuständigen Bezirksamt Eimsbüttel, E/GS 11 (Zentrale Dienste).

4.3.2 Überführungskosten

Überführungskosten entstehen für den Transport des Leichnams in die Verstorbenenhalle und gegebenenfalls auf den Friedhof, auf dem die Einäscherung vorgenommen wird. Bei Überführungen innerhalb Hamburgs sind die Kosten im Vertrag mit den Bestattungsunternehmen geregelt.

Kosten für die Überführung nach Hamburg oder zu einem Bestattungsort außerhalb Hamburgs im Bundesgebiet können nur dann übernommen werden, wenn die Überführung aus besonderen Gründen wie z.B. familiärer Bindung geboten erscheint.

Bei Überführung einer Urne werden nur die Kosten bis zur Höhe eines Postversandes der Urne übernommen. Das gilt sowohl für eine Überführung in Hamburg als auch von und nach auswärtigen Bestattungsorten im Bundesgebiet. Die Höhe der Überführungskosten einer Urne ("Versand eines Aschegefäßes") richtet sich nach der Gebührenordnung der Hamburger Friedhöfe AöR (HF) bzw. dem Kostenansatz / der Preisliste der Hamburger Krematorium GmbH (HKG).

4.3.3 Säрге

Säрге werden ausschließlich von der Hamburger Elbe-Werkstätten GmbH geliefert. Die Qualitäten und Preise ergeben sich aus dem Vertrag zwischen der BASFI und der Elbe-Werkstätten GmbH über die Lieferung von Särgen. Wünsche des Verpflichteten oder des Bestattungsunternehmens hinsichtlich einer besseren Ausstattung können nicht berücksichtigt werden. Ferner dürfen auch keine Zahlungen des Verpflichteten oder des Bestattungsunternehmens entgegen genommen werden. Die Auslieferung der Särge erfolgt auf Aufforderung des mit der Bestattung beauftragten Unternehmens gegen Sargauftragsschein.

Abgerechnet wird direkt mit E/GS 11 (Zentrale Dienste) des Bezirksamtes Eimsbüttel.

4.3.4 Grabstätten

Die Beisetzung erfolgt in der Regel in einer Reihengrabstätte, hier unterschieden nach Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzung. Bei den Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen gibt es nicht anonyme und anonyme Grabstätten. Eine Beisetzung in einer anonymen, d. h. nicht gekennzeichneten, Grabstätte ist möglich, wenn sie dem Willen des Verstorbenen entspricht. Eine Wahlgrabstätte kommt nur bei den nachfolgenden Sachverhalten in Betracht oder wenn zum Zeitpunkt der Bestattung der gewünschte Friedhof keine Reihengrabstätte vorhalten kann.

Eine Wahlgrabstätte, die für den Verstorbenen und ggf. für dessen Ehegatten bestimmt ist, kann für eine Beisetzung akzeptiert werden. Kosten für die Verlängerung der Überlassungszeit einer derartigen Grabstätte können nur übernommen werden, wenn das Wahlgrab nicht mehr als zwei Liegeplätze hat. Diese Einschränkung gilt nicht für Urnenwahlgräber, da diese in der Regel mit mehr als 2 Urnen belegt werden können.

Sofern die Kosten für die Verlängerung der Überlassungszeit für eine Grabstätte mit mehr als zwei Liegeplätzen die Kosten für eine neue Reihengrabstätte nicht übersteigen, ist eine Übernahme aus wirtschaftlichen Überlegungen zu erwägen.

So besteht auch die Möglichkeit, dass Verwandte die Verlängerungsgebühren bezahlen und das Fachamt für Grundsicherung und Soziales die Kosten in Höhe einer Reihengrabstätte anerkennt.

Die Kosten für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer neuen Wahlgrabstätte mit zwei Liegeplätzen sollen auf besonderen Wunsch eines überlebenden Ehegatten übernommen werden, wenn nach langjähriger Ehe ein Partner stirbt und die Kostentragung nicht wegen der voraussichtlich noch hohen Lebenserwartung des Überlebenden im Einzelfall unverhältnismäßig erscheint. Dabei ist insbesondere auf das Alter des Überlebenden abzustellen.

4.3.5 Grabkissen / Grabsteinbeschriftung

Für die Herstellung und Lieferung von Grabkissensteinen hat die BASFI eine vertragliche Vereinbarung mit Steinmetzfirmen abgeschlossen, in denen insbesondere die Qualität und Maße des Grabkissensteins, dessen Beschriftung mit Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen und der Gesamtpreis für alle mit dem Grabkissenstein verbundenen Leistungen der Steinmetzfirma (betreffend Herstellung, Bearbeitung, Beschriftung und Anlieferung des Grabkissens) festgelegt sind.

Entsprechend dieser Vereinbarung können die Kosten für einen Grabkissenstein für Beisetzungen in Reihengrabstätten auf staatlichen oder kirchlichen Friedhöfen übernommen werden.

Das gilt auch für eine Wahlgrabstätte, wenn die Grabmalvorschriften zulassen, dass ein Grabkissenstein aufgestellt wird. Ist bereits ein Grabstein vorhanden, können Kosten für die ergänzende Beschriftung übernommen werden, wenn dies nicht teurer als ein Grabkissenstein ist.

Auf der Kostenübernahmeerklärung ist anzukreuzen, ob ein Grabkissenstein geliefert werden soll. Bei Nichtlieferung ist das Blatt "Grabkissensteinauftrag" zu vernichten.

Der Anspruchsberechtigte kann einem aus der Liste der Steinmetzfirmen (s. **Anlage 10**) in der jeweils aktuellen Fassung ausgewählten Unternehmen den Grabkissenauftrag erteilen.

4.3.6 Friedhofsgebühren

Die je nach der Art der Bestattung anfallenden Friedhofsgebühren sowie die anfallenden Kosten nach der Preisliste der Hamburger Krematorium GmbH (HKG) für die Grabstätte, ggf. Einäscherung, Benutzung der Verstorbenenhalle und Kapelle, Beisetzung, Mindestunterhaltung sowie Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage sind zu übernehmen.

Verzögerungen im Ablauf, die zu hohen Aufbewahrungskosten führen, sind zu vermeiden.

Kosten für die Beisetzung auf kirchlichen Friedhöfen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg können übernommen werden, wenn gegenüber den staatlichen Friedhöfen keine unvertretbaren Mehrkosten entstehen. Für die Beisetzung von „Ortsfremden“ auf kirchlichen Friedhöfen werden tarifliche Aufschläge gefordert, die übernommen werden können.

4.3.7 Todesbescheinigungen

Ein Arzt muss den Tod feststellen und eine Bescheinigung ausstellen. Die Kosten gehören zu den erforderlichen Kosten. Die Höhe ergibt sich aus der GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte).

Auch die Kosten, die im Institut für Rechtsmedizin beim Verdacht auf einen nicht natürlichen Tod entstehen, sind zu übernehmen. Gleiches gilt für die Kosten einer zusätzlichen Leichenschau vor einer Feuerbestattung.

4.3.8 Besondere Bestattungen

Jüdische Bestattungen

Die Jüdische Gemeinde bietet ihren Gemeindemitgliedern die Möglichkeit der Bestattung auf einem eigenen Friedhof an. Für verstorbene Gemeindemitglieder bzw. für Verstorbene jüdischen Glaubens, für die die Jüdische Gemeinde die Möglichkeit der Bestattung eröffnet, sind die Kosten in Höhe der jeweils gültigen Pauschale, die zwischen der BASFI und der Jüdischen Gemeinde vereinbart wurde, unter Anrechnung etwaiger Ansprüche an die Jüdische Gemeinde zu zahlen.

Islamische Bestattungen

Verstorbene islamischen, schiitischen oder alevitischen Glaubens können auf den Friedhöfen Ohlsdorf, Öjendorf und Bergedorf nach ihren Riten beigesetzt werden. Die Vergütungen und die Leistungen sind in dem zwischen der BASFI, der Bestatterinnung und dem GBI abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Bestattung im Ausland

Nur wenn eine Bestattung von Ausländern unter Beachtung der Riten ihres Herkunftslandes in Hamburg nicht möglich ist (Auskünfte über die Möglichkeiten erteilt die Anstalt Hamburger Friedhöfe), können die Überführungskosten in das Heimatland neben den sonstigen Bestattungskosten übernommen werden.

Beispiel: Die Asche eines verstorbenen Inders wird nach heimatlichem Brauchtum im Ganges verstreut. Das macht die Einäscherung in Hamburg und den Transport der Urne nach Indien nötig.

5. Zumutbarkeit der Kostentragung

Gemäß 74 SGB XII werden die erforderlichen Bestattungskosten dann vom Träger der Sozialhilfe übernommen, wenn dem Verpflichteten die Kostentragung nicht zugemutet werden kann. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es nach dem Wortlaut der Regelung nicht allein darauf ankommt, ob der Verpflichtete die Kosten der Bestattung wirtschaftlich tragen könnte. Neben den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verpflichteten sind auch individuelle Gesichtspunkte, beispielsweise die soziale Nähe des Verpflichteten zum Verstorbenen und / oder die Enge des Verwandtschaftsverhältnisses, mit zu berücksichtigen. Der Begriff der „Zumutbarkeit“ ist daher nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalles zu bewerten.

Die Prüfung der Zumutbarkeit ist vollständig zu dokumentieren.

5.1. Wirtschaftliche Zumutbarkeit

5.1.1. Zeitpunkt der Prüfung

Bei der Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunkts für die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers kommt es darauf an, ob der Antragsteller eine Kostenübernahmeerklärung oder die nachträgliche Entlastung von Kosten begehrt. Bei einem Antrag auf Kostenübernahme vor der Bestattung ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Prüfung der Monat der Behördenentscheidung. Wird die Kostenübernahme im Nachhinein begehrt, so ist der maßgebliche Zeitpunkt der Monat, in welchem die Forderung des Bestattungsunternehmens fällig wird. Spätere Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse wirken sich nach den jeweiligen Zeitpunkten nicht mehr aus.

5.1.2. Fälle der grundsätzlichen Unzumutbarkeit

Bei Kostentragungspflichtigen, welche selbst Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, kann in der Regel auf eine vollständige Prüfung der Zumutbarkeit verzichtet werden. Ihnen ist schon im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Situation die Tragung der Bestattungskosten nicht zumutbar. Die persönliche Zumutbarkeit ist daher nicht mehr zu prüfen, da bereits die wirtschaftliche Unzumutbarkeit gegeben ist.

Dies gilt nicht, sofern Nachlassvermögen oder andere vorrangige Ansprüche zugunsten des Kostentragungspflichtigen vorhanden sind. In diesen Fällen ist zunächst der Wert des Nachlasses einzusetzen bzw. sind andere vorrangige Ansprüche zu realisieren. Decken diese Werte die Kosten der Bestattung nicht, so sind die restlichen Kosten dem kostentragungspflichtigen Leistungsempfänger nach SGB II oder SGB XII nicht zumutbar und folglich vom Träger der Sozialhilfe zu übernehmen.

5.1.3. Fälle der grundsätzlichen Zumutbarkeit

Sofern der Kostentragungspflichtige die Kosten der Bestattung bereits übernommen hat, aber den Bedarf über einen längeren Zeitraum nicht meldet, ist zu prüfen, ob ihm die Kostentragung allein deswegen auch endgültig zumutbar ist. Macht der Kostentragungspflichtige den Bedarf später als

sechs Monate nach Begleichen der Rechnung für die Bestattung geltend, ist ihm in der Regel die Kostentragung auch endgültig wirtschaftlich zumutbar.

5.1.4. Einsatz des Nachlassvermögens

Die Bestattungskosten gehören zu den Nachlassverbindlichkeiten. Grundsätzlich sind durch den Verpflichteten zur Bestreitung der Bestattungskosten daher vorrangig der Nachlass sowie Leistungen, die aus Anlass des Todes erbracht werden, einzusetzen. Bei Antragstellung eines Erben ist das Nachlassvermögen im Antragsformular zu erfassen (**Anlage 1**). Damit ist zunächst festzustellen, ob sich aus der Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva des Nachlasses eine positive Bilanz ergibt und die Bestattung somit aus dem Nachlass bestritten werden kann. Denn erst wenn die erforderlichen Kosten der Bestattung den Wert des Nachlasses übersteigen, kann ein Anspruch nach § 74 SGB XII entstehen. Der vorhandene Nachlass ist mit seinem vollen zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Wert anzusetzen. Auch der Erbe eines wertlosen Nachlasses ist jedoch antragsberechtigt.

Zum Nachlassvermögen können beispielsweise gehören (Aufzählung nicht abschließend):

- Bestattungsvorsorgeverträge
- Guthaben auf einem Spar- oder Girokonto des Verstorbenen
- Bargelddbeträge
- Aktien und Wertpapiere
- Immobilien
- Mietkautionen
- Kraftfahrzeuge
- Schmuck / Uhren
- Sammlungen (Münzen, Briefmarken, etc.)
- besondere Hausratgegenstände wie z.B. Antiquitäten
- Forderungen des Verstorbenen gegen Dritte
- Renten- und Sozialleistungen im Sterbemonat.

Ferner sind Leistungen, die aus Anlass des Todes erlangt werden, wie Sterbegeld, Leistungen aus einem Bestattungsvorsorgevertrag, Bestattungsgeld, Beihilfe in Todesfällen, Schadensersatzleistungen oder Auszahlungen aus einer Sterbegeldversicherung, vorrangig heranzuziehen. Evtl. möglich ist auch ein Anspruch auf Sterbegeld für Mitglieder bestimmter Gewerkschaften, dessen Höhe sich nach Dauer der Mitgliedschaft und Höhe der Beiträge richtet.

Auch wenn bei Sozialhilfeempfängern - insbesondere bei Heimaufnahmen im fortgeschrittenen Lebensalter - aus der Akte keine konkreten Hinweise auf Vermögen zu entnehmen sind, ist es nicht ausgeschlossen, dass Geldmittel aus den Barbeträgen zur persönlichen Verfügung angespart wurden. Diese Sparbeträge sind kein geschütztes Vermögen des Bestattungspflichtigen, sondern anrechenbares Nachlassvermögen.

Bei nachträglich festgestellten Girokonto- bzw. Sparbuchguthaben ist das Geldinstitut unter Hinweis darauf, dass die Bestattungskosten aus Sozialhilfemitteln getragen worden sind, um Überweisung des Guthabens an den Träger der Sozialhilfe zu bitten (Musterschreiben in **Anlage 7**). Für den Fall der

Ablehnung kann dem Geldinstitut die Abgabe einer Freihalteerklärung durch den Träger der Sozialhilfe bei Auszahlung (Musterschreiben in **Anlage 8**) angeboten werden. Mit der Freihalteerklärung übernimmt der Erklärende (hier: der Träger der Sozialhilfe) die Verantwortung für evtl. Ansprüche später auftauchender Erben gegenüber dem Geldinstitut wegen der Auszahlung des Guthabens.

Wegen des Nachranges der Sozialhilfe sind das Vorhandensein von Nachlassvermögen und vorrangiger Ansprüche sorgfältig zu prüfen. Es ist immer gezielt nach Guthaben und anderen Vermögenswerten des Verstorbenen wie Bestattungsvorsorgeverträgen oder Sterbegeldversicherungen etc. zu fragen. Nicht in jedem Fall ist eine formularmäßige Erklärung des Antragstellers, dass weder Nachlassvermögen noch vorrangige Ansprüche bestehen, ausreichend. Vielmehr können die in **§ 21 SGB X** genannten Beweismittel zur Feststellung verwendet werden, ob Nachlassvermögen vorhanden ist.

Zur Nachlassermittlung soll eine Nachfrage an das für den Verstorbenen zuständige Nachlassgericht gestellt werden, wenn andere Möglichkeiten zur Feststellung, ob ein Nachlass vorhanden ist, fehlen. Mit der Anfrage an das Nachlassgericht wird um Nachricht gebeten, ob ein Nachlassvorgang vorliegt, oder nicht (Musterschreiben in **Anlage 5**). Das Nachlassgericht teilt daraufhin mit, ob ein Testament mit entsprechenden Vermögensverfügungen verwahrt wird. Zu beachten ist, dass mit der Mitteilung des Nachlassgerichts, es läge kein Vorgang vor, nicht endgültig festgestellt werden kann, dass kein Nachlass vorhanden ist. Die Aussage der Mitteilung ist lediglich, dass kein Vorgang geführt wird, nicht, dass kein Nachlass vorhanden ist.

5.1.5. Andere vorrangige Ansprüche

Wenn Ansprüche gegenüber Dritten bestehen, ist der Antragsteller zunächst zu veranlassen, diese zu realisieren. Bestehen z.B. Schadensersatzansprüche auf Übernahme der Bestattungskosten gegen Dritte, die den Tod rechtswidrig und schuldhaft verursacht haben (§§ 844 BGB, 10 Abs. 1 Satz 2 Straßenverkehrsgesetz, StVG), so sind diese Ansprüche vom Antragsteller vorrangig vor einem Anspruch nach § 74 SGB XII geltend zu machen. Sofern neben dem Antragsteller noch andere Personen gleichrangig zur Kostentragung verpflichtet sind, kann der Antragsteller ebenfalls darauf verwiesen werden, seine Kosten anteilig bei den Mitverpflichteten geltend zu machen.

Gegebenenfalls kommt jedoch auch eine vollständige Übernahme der Bestattungskosten in Betracht, sofern es dem Antragsteller nicht zuzumuten ist, seine Ansprüche selbst durchzusetzen. In diesem Fall kommt dann eine Überleitung der Ausgleichsansprüche des Antragstellers auf den Träger der Sozialhilfe nach § 93 SGB XII in Betracht. Zu den Einzelheiten dieses Sonderfalls siehe die Regelungen unter **Kapitel III.6.2.**

5.1.6. Einsatz des Einkommens

Dem Verpflichteten kann zugemutet werden, sein Einkommen analog der Berechnung nach §§ 85 bis 89 SGB XII einzusetzen. Andere Entscheidungen sind jedoch bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens möglich. Hinsichtlich der Berechnung wird auf die jeweils gültigen Regelwerke zur **Berech-**

nung des Einkommens nach §§ 85 ff. SGB XII verwiesen. Der Antragsteller trägt die Nachweispflicht für die berechnungsrelevanten Dokumente.

Ein Berechnungsbogen ist als **Anlage 12** beigelegt.

Das die bei der Berechnung zugrunde gelegte Einkommensgrenze übersteigende Einkommen soll in der Regel zu hundert Prozent in Anspruch genommen werden, jedoch nur für einen Monat. Das Einkommen der Einsatzgemeinschaft ist in entsprechender Anwendung des § 19 SGB XII zu berücksichtigen.

5.1.7. Einsatz des Vermögens

Verwertbares Vermögen des Antragstellers oder der Einsatzgemeinschaft muss grundsätzlich auch dann eingesetzt werden, wenn Leistungen nach § 74 SGB XII begehrt werden. Hinsichtlich der Berechnung wird auf die jeweils gültigen Regelwerke zur Berechnung des Vermögens verwiesen. Der Einsatz des Vermögens ist ausgeschlossen bei:

- Schonvermögen (§ 90 Abs. 2 SGB XII)
- Vorliegen einer Härte (§ 90 Abs. 3 SGB XII)
- Unmöglichkeit bzw. Härte der sofortigen Verwertung (§ 91 SGB XII)

Sofern der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder eine besondere Härte bedeuten würde, ist zu beachten, dass die Leistung nach § 74 SGB XII entsprechend § 91 SGB XII auch als Darlehen erbracht werden kann.

Das Vermögen der Einsatzgemeinschaft ist in entsprechender Anwendung des § 19 SGB Abs. 3 SGB XII zu berücksichtigen. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Einsatzes des Vermögens sind ferner die Vermögensfreigrenzen nach §§ 90, 96 SGB XII zu beachten. Dabei werden die Betragsgrenzen analog der Hilfen in anderen Lebenslagen angewandt.

Der Antragsteller trägt die Nachweispflicht für die berechnungsrelevanten Dokumente.

Ein Berechnungsbogen ist als **Anlage 13** beigelegt.

5.2. Persönliche Zumutbarkeit

Die Beurteilung der persönlichen Zumutbarkeit hat unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kostentragungspflichtigen zu erfolgen.

Je enger das Verwandtschaftsverhältnis oder die rechtliche Beziehung war, desto geringer sind in der Regel die Anforderungen an die persönliche Zumutbarkeit des Einkommens- und Vermögenseinsatzes (weniger Erläuterungsbedarf). Umgekehrt können etwa zerrüttete Verwandtschaftsverhältnisse höhere Anforderungen an die Zumutbarkeit begründen. Von zerrütteten Verwandtschaftsverhältnissen kann jedoch nicht schon ausgegangen werden, wenn zwischen dem Kostentragungspflichtigen

und dem Verstorbenen kein Kontakt bestand. Vielmehr muss ein schweres vorwerfbares Fehlverhalten des Verstorbenen gegenüber dem Kostentragungspflichtigen feststellbar sein.

Eine persönliche Unzumutbarkeit der Kostentragung ist in der Regel anzunehmen, wenn der Kostentragungspflichtige durch den Verstorbenen:

- schwer oder lebensgefährlich misshandelt wurde
- sexuell missbraucht wurde
- über einen längeren Zeitraum hinweg misshandelt und vernachlässigt wurde.

Ist dem Kostentragungspflichtigen nach diesen Wertungen die Kostentragung nicht zumutbar, so werden die Kosten der Bestattung im erforderlichen Umfang vom Träger der Sozialhilfe übernommen.

6. Verfahrensablauf

Infrage kommt die Bewilligung einer Sach- oder Geldleistung je nachdem, ob die Bestattung bevorsteht oder schon erfolgt ist, sowie abhängig davon, ob alle Kostentragungspflichtigen die Leistung beantragen.

6.1. Kostenübernahme für bevorstehende Bestattung

Sofern die Bestattung noch nicht durchgeführt wurde, soll die Kostenübernahme in der Regel als Sachleistung erfolgen. Zu diesem Zweck wird dem Anspruchsberechtigten eine Kostenübernahmeerklärung ausgehändigt. Der Träger der Sozialhilfe verpflichtet sich darin, die Kosten der Sozialbestattung zu übernehmen. Mit der Kostenübernahmeerklärung kann der Anspruchsberechtigte einem aus der Liste der Bestattungsunternehmen (siehe **Anlage 9**) in der jeweils aktuellen Fassung ausgewählten Bestattungsunternehmen den Bestattungsauftrag erteilen.

Das vom Kostentragungspflichtigen beauftragte Bestattungsunternehmen führt die Bestattung in pietätvoller Weise entsprechend der Vertragsvereinbarungen und zum vertraglich festgelegten Preis durch. Die Wünsche des Verstorbenen bzw. des Totenfürsorgeberechtigten über die Durchführung der Bestattung sind innerhalb des vertraglich festgelegten Kostenumfangs seitens des Bestattungsunternehmens zu berücksichtigen. Darüber hinaus dürfen Wünsche der Verpflichteten nicht berücksichtigt werden. Bestattungsunternehmen dürfen diesbezüglich auch keine Zuzahlungen des Kostentragungspflichtigen entgegen nehmen.

Das beauftragte Bestattungsunternehmen rechnet bei Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung nach den jeweils gültigen Inhalten des Vertrages zwischen Bestatterinnung, GBI und BASFI ab. Die Auftragserteilung seitens des Kostentragungspflichtigen ist auch gegenüber anderen Bestattungsunternehmen möglich, soweit diese das genannte Vertragswerk anerkennen und nach dessen Inhalten abrechnen. Das Bestattungsunternehmen kann in diesem Fall auf Antrag (formlos) der Liste in **Anlage 9** hinzugefügt werden.

Wird die Kostenübernahme bewilligt, so ist der entsprechende Vordrucksatz, bestehend aus einer Kostenübernahmeerklärung, einem Grabkissensteinauftrag, einem Sargauftrag, einer Bescheinigung für das Friedhofsamt, einer Erklärung und einer Verfügung in der jeweiligen aktuellen Ausführung mit den vom Kostenverpflichteten erfragten Daten auszufüllen. Dieser Vordruckteil ist dem Verpflichteten auszuhändigen. Grundsätzlich sind ebenfalls in der jeweils aktuellen Fassung die Listen der Bestattungsunternehmen (**Anlage 9**) als auch der Steinmetzfirmen (**Anlage 10**) auszuhändigen.

Bei der Auftragserteilung ist die Kostenübernahmeerklärung des Trägers der Sozialhilfe durch den Anspruchsberechtigten an das Bestattungsunternehmen auszuhändigen. Hierauf ist der Anspruchsberechtigte hinzuweisen. Die Anweisung der Rechnungen für Bestattungen nach § 74 SGB XII erfolgt zentral über das Bezirksamt Eimsbüttel, E/GS 11 (Zentrale Dienste).

6.1.1. Sozialhilfe als Vorleistung und Aufwundersersatz nach § 19 Abs. 5 SGB XII

Ist bei Antragstellung die abschließende Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht sofort möglich, kann der Träger der Sozialhilfe jedoch, da eine Bestattung kurzfristig durchzuführen ist, mit der Bewilligung einer Sozialbestattung in Vorleistung gehen (erweiterte Hilfe). Regelmäßig ist eine Frist von 2 Wochen zur Einreichung von Unterlagen vor der Bestattung angemessen. Vom Leistungsempfänger kann nach beendeter Prüfung ggf. Aufwundersersatz nach § 19 Abs. 5 SGB XII gefordert werden. In solchen Fällen bedarf es im Bewilligungsschreiben eines entsprechenden Vorbehalts (Musterschreiben **Anlage 14**). Gleichzeitig ist eine Einverständniserklärung des Leistungsempfängers über die Vorausleistung des Trägers der Sozialhilfe einzuholen (Musterschreiben **Anlage 15**) und in der Akte zu dokumentieren. Wird die Einverständniserklärung nicht abgegeben, so ist der Antrag abzulehnen. Ergibt sich aus der Prüfung, dass die gesamten oder ein Teil der Bestattungskosten aus vorhandenen Guthaben des Verstorbenen und / oder zumutbaren Eigenanteilen des Verpflichteten abgedeckt werden, sollte vor Erlass des Heranziehungsbescheides an den Ersatzpflichtigen eine Anhörung erfolgen. Anschließend ist die vom Antragsteller ggf. zu tragende Eigenleistung durch Bescheid nach § 19 Abs. 5 SGB XII geltend zu machen (Musterschreiben **Anlage 16**).

6.1.2. Verfahren bei mehreren Kostentragungspflichtigen

Sind alle Kostentragungspflichtigen anspruchsberechtigt, so ist die Kostenübernahmeerklärung auszuhändigen. Hat nur ein Kostentragungspflichtiger von mehreren einen Antrag gestellt und sind die anderen Kostentragungspflichtigen nicht erreichbar, ihre Anträge (noch) nicht vollständig, oder wurden von ihnen die erforderlichen Nachweise noch nicht erbracht, so ist darauf hinzuwirken, dass die übrigen Kostentragungspflichtigen schnellstmöglich Anträge stellen, ihre Anträge vervollständigen oder die benötigten Nachweise vorlegen. Sind die erforderlichen Handlungen innerhalb einer angemessenen Frist (von z.B. von einer Woche, ggf. Verlängerung) nicht erfolgt, so kann dem einzelnen Antragsteller bzw. den vorhandenen Antragstellern dennoch eine Kostenübernahmeerklärung ausgehändigt werden. Gleichzeitig hat jedoch eine Überleitung etwaiger Ausgleichsansprüche gegen die übrigen gleichrangigen Kostentragungspflichtigen auf den Träger der Sozialhilfe zu erfolgen (nach § 93 SGB XII, vgl. auch Ziff. 6.3 und Anlage 6).

6.1.3. Verstorbene mit bestimmter religiöser Zugehörigkeit

Wird ein Antrag für die Bestattung eines Verstorbenen gestellt, der nach islamischem, schiitischem, alevitischem oder jüdischem Ritus bestattet werden soll, ist zu beachten, dass die jeweiligen religiösen Vorschriften eine Bestattung kurzfristig nach dem Tod des Verstorbenen verlangen. Nach jüdischem Ritus muss eine Bestattung in der Regel innerhalb eines Tages erfolgen. Auch eine Bestattung nach islamischem bzw. schiitischem Ritus hat kurzfristig zu erfolgen. Dies ist bei der Bearbeitung eines Antrags zu berücksichtigen.

Sofern eine Kostenübernahmeerklärung vom Kostentragungspflichtigen begehrt wird und ein Todesnachweis vorliegt, ist der Antrag umgehend zu bearbeiten. Ggf. ist dem Antragsteller Hilfe bei der Antragstellung zu leisten. Fehlen Angaben zur Prüfung des Antrages oder können Nachweise nicht sofort erbracht werden, so ist die Kostenübernahmeerklärung dennoch auszuhändigen, um Verzögerungen bei der Bestattung zu vermeiden. Fehlen Angaben und Nachweise, ist dem Antragsteller aufzugeben, diese unverzüglich nachzureichen. Der Antragsteller ist im Fall fehlender Angaben oder Nachweise darauf hinzuweisen, dass er ggf. eine Eigenleistung bis zur Höhe der übernommenen Kosten zu entrichten hat, sofern die Prüfung des Antrages eine solche Eigenleistung ergibt.

Soweit kein Kostentragungspflichtiger ermittelt werden kann, die religiöse Zugehörigkeit des Verstorbenen jedoch durch Dokumente erwiesen ist oder durch Angehörige, Gemeindemitglieder, andere Personen glaubhaft gemacht wird, so ist auf die religiöse Zugehörigkeit des Verstorbenen im weiteren Verfahren Rücksicht zu nehmen. Stellt innerhalb der nach den jeweiligen Riten vorgegebenen Frist zur Bestattung kein Angehöriger einen Antrag, so ist eine Bestattung nach § 10 Abs. 1 S. 5 und 6 Bestattungsgesetz einzuleiten (vgl. Kapitel IV). Diese hat dann jedoch unter Beachtung der entsprechenden religiösen Riten zu erfolgen.

Erfolgt die Antragstellung nach der Bestattung, ist keine besondere Dringlichkeit bei der Antragsbearbeitung mehr gegeben. Die Erstattung bereits gezahlter Bestattungskosten bzw. Erstattung gegenüber dem Bestatter erfolgt nach dem normalen Verfahren.

6.2. Kostenerstattung bei bereits durchgeführter Bestattung

Nach Vorprüfung (**entsprechend Kapitel III.2**) und Überprüfung, ob der Antragsteller auch Kostentragungspflichtiger ist (**Kapitel III.3**), werden die vom Antragsteller oder Bestatter vorgelegten Rechnungen (Originalbelege) an das dafür zentral zuständige Bezirksamt Eimsbüttel, E/GS 11 (Zentrale Dienste), weitergeleitet. E/GS 11 ermittelt die erforderlichen Kosten anhand einer individuellen Prüfung (**Kapitel III.4.2**) und teilt das Ergebnis der Prüfung der zuständigen GS-Dienststelle mit. Letztere prüft im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung (**Kapitel III.5**) die Höhe der übernahmefähigen Kosten. Die GS-Dienststelle teilt die Höhe der übernahmefähigen Kosten E/GS 11 mit, welches die übernahmefähige Summe nach Zeichnung sachlicher Richtigkeit durch die GS-Dienststelle anweist. Die GS-Dienststelle fertigt einen Bescheid über die Höhe der erstatteten Kosten unter Berücksichtigung der festgesetzten Eigenleistung des Antragstellers.

Sind mehrere gleichrangig Kostenverpflichtete vorhanden (z.B. drei Kinder als Erben), so hat grundsätzlich jeder Kostenverpflichtete den Anspruch auf seinen Anteil an den Bestattungskosten selbst

geltend zu machen und daher auch einen eigenen Antrag nach § 74 SGB XII zu stellen. Stellt nur einer von mehreren Kostentragungspflichtigen einen Antrag, so ist diesem - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - nur im Umfang des Anteils stattzugeben, welcher auf den Kostentragungspflichtigen entfällt. Im Übrigen ist der Kostentragungspflichtige im Regelfall auf seine Ausgleichsansprüche gegenüber den anderen Mitverpflichteten zu verweisen.

Gibt es jedoch neben einem oder mehreren Antragstellern noch gleichrangige Mitverpflichtete, welche die Erfüllung von Ausgleichsansprüchen ausdrücklich verweigern oder selbst mittellos sind, kommt ggf. auch eine Erstattung der vollständigen Bestattungskosten an den Antragsteller in Betracht. Denn ist der Antragsteller nur teilweise Kostentragungspflichtiger im Sinne des § 74 SGB XII und sind seine Ausgleichsansprüche gegen andere gleichrangige Kostentragungspflichtige offensichtlich oder nachweislich wertlos, oder ist es dem Antragsteller nicht zuzumuten, diese zu realisieren, darf der Antragsteller zur Reduzierung der Kostenlast nicht auf diese Ansprüche verwiesen werden (BSG, Urteil vom 29.09.2009 – B 8 SO 23/08 R). Der Nachranggrundsatz des § 2 SGB XII bezieht sich insofern nicht darauf, dass überhaupt ein Ausgleichsanspruch vorhanden ist, sondern darauf, ob der Anspruchsteller diesen auch tatsächlich realisieren kann.

Somit können die Bestattungskosten eines Kostentragungspflichtigen (von mehreren), der die Bestattung tatsächlich besorgt hat, gegebenenfalls im gesamten erforderlichen Umfang übernommen werden, auch wenn andere gleichrangige Kostentragungspflichtige vorhanden sind. Sofern diese für den Antragsteller nicht zeitnah erreichbar sind oder die Zahlung verweigern, ist der Anspruch für den Antragsteller wertlos. Diese Regelung gilt auch für Fälle, in denen mitverpflichtete Dritte Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten, über kein Vermögen verfügen oder unbekanntes Aufenthaltsort sind. Die Nachweispflicht trägt der Anspruchsteller. Dieses Verfahren ist nicht anzuwenden, wenn die Ausgleichsansprüche für den Antragsteller problemlos realisierbar wären oder sich der Antragsteller generell eigenen Bemühungen zur Realisierung seiner Ausgleichsansprüche verschließt.

Sind die Ansprüche gegen andere Kostentragungspflichtige mutmaßlich werthaltig (und lediglich für den Antragsteller nicht zu realisieren), soll eine Überleitung der Ansprüche gegen den Dritten auf den Träger der Sozialhilfe gemäß § 93 SGB XII erfolgen. Die gesamten Kosten sollen anschließend im erforderlichen (und im Hinblick auf den Antragsteller auch zumutbaren) Umfang übernommen werden.

6.3. Überleitung nach § 93 SGB XII

Sofern einem Antragsteller hinsichtlich der Bestattungskosten Ausgleichsansprüche gegen Dritte zustehen, welche der Antragsteller nicht oder nicht sofort realisieren kann, kommt ggf. eine Überleitung dieser Ansprüche auf den Träger der Sozialhilfe infrage. Dies ist eine Ermessensentscheidung. Der Träger der Sozialhilfe übernimmt im Gegenzug für die Überleitung die Anteile der Bestattungskosten, welche der Antragsteller von dem Dritten ersetzt bekommen hätte. Die Überleitung erfolgt nach den Grundsätzen des § 93 SGB XII. Dieser gesetzliche Forderungsübergang wird durch schriftliche Anzeige gegenüber dem/den Dritten bewirkt. Anschließend sind die übergeleiteten Ansprüche geltend zu machen.

Für eine Überleitung nach § 93 Abs. 1 S. 1 SGB XII müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Anspruch des Antragstellers gegen den Dritten
- Leistungsgewährung an den Antragsteller
- Personenidentität zwischen Anspruchsinhaber und Leistungsbezieher
- Gleichzeitigkeit
- kein gesetzlicher Ausschluss der Überleitung.

Für das Verfahren im Hinblick auf die Überleitung und Prüfung des jeweils zugrundeliegenden privatrechtlichen Anspruchs kann das zuständige Rechtsamt hinzugezogen werden.

Als Muster für eine Überleitungsanzeige vgl. **Anlage 6**.

6.4. Verfahren bei vollständiger Ablehnung der Kostenübernahme

Dem Antragsteller ist ein entsprechender Bescheid zuzustellen.

IV. Erstattungsanspruch nach § 10 Bestattungsgesetz

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Bestattungsgesetz müssen in Hamburg alle Leichen bestattet werden. (Nicht von der Bestattungspflicht erfasst werden totgeborene Leibesfrüchte mit einem Geburtsgewicht von unter 1000 Gramm, diese sind nur auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten, vgl. § 10 Abs. 1 S. 2 Bestattungsgesetz). Zielrichtung der Vorschrift ist die Hygiene bzw. die Verhinderung von Seuchen. Die Bestattungspflicht dient also der Gefahrenabwehr und ist damit Sonderordnungsrecht. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 Bestattungsgesetz haben grundsätzlich die Angehörigen des Verstorbenen für die Bestattung zu sorgen. Die in § 22 Abs. 4 Bestattungsgesetz genannten Personen sind zur Bestattung berechtigt. Die zuständige Behörde hat die Bestattung gemäß § 10 Abs. 1 S. 4 Bestattungsgesetz nur zu beauftragen, wenn niemand sonst die Bestattung des Verstorbenen veranlasst. Die Behörde wird daher nur tätig, wenn die Identität des Verstorbenen (zunächst) unbekannt ist, Angehörige nicht mehr vorhanden oder nicht bekannt sind oder die bekannten Angehörigen nicht selbst tätig werden (wollen). Die Bestattung wird als öffentlich-rechtliche Maßnahme in Erfüllung der Bestattungspflicht des § 10 Abs. 1 Satz 5 u. 6 Bestattungsgesetz von der zuständigen Behörde im Wege der Ersatzvornahme veranlasst. Grundsätzlich trifft die Behörde hier eine 14-tägige Wartefrist, die sie vor der Ersatzvornahme zur Suche nach Angehörigen nutzen kann.

Ausnahmsweise soll von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden, wenn religiöse Riten eine Bestattung zu einem früheren Zeitpunkt nach dem Versterben erfordern. So sollen z.B. nach jüdischem Ritus die Verstorbenen innerhalb kürzester Zeit, teilweise schon am Todestag selbst, begraben werden. Dies führt dazu, dass die Zeit, um nach (zahlungspflichtigen) Angehörigen zu suchen, deutlich verkürzt wird.

Die Jüdische Gemeinde ist in Hamburg selbst der einzige Bestatter für ihre Gemeindemitglieder. Sie muss daher unverzüglich mit der Bestattung beauftragt werden, wenn ein jüdischer Verstorbener

keine Angehörigen hat. Die Gemeinde erhält hierfür unter Anrechnung etwaiger Ansprüche den vereinbarten Pauschalbetrag.

Sofern (ggf. später) ein Erstattungspflichtiger identifiziert wird, hat er die Kosten der Ersatzvornahme gemäß § 10 Abs. 1 S. 7 Bestattungsgesetz zu erstatten.

Beim Kostenersatzanspruch nach dem Bestattungsgesetz besteht daher eine andere Zielrichtung des Anspruchs als bei § 74 SGB XII: Der Anspruch aus § 10 Abs. 1 S. 7 Bestattungsgesetz richtet sich nicht gegen den Träger der Sozialhilfe, sondern umgekehrt gegen denjenigen Angehörigen, der öffentlich-rechtlich zur Bestattung verpflichtet gewesen wäre.

1. Zuständigkeiten

Für die Veranlassung der Bestattung und des Verfahrens zur Kostenerstattung gemäß § 10 Bestattungsgesetz sind die bezirklichen Grundsicherungs- und Sozialdienststellen zuständig.

- Die Zuständigkeit der Bezirksämter richtet sich nach der **letzten Meldeanschrift** des Verstorbenen in Hamburg.
- Hatte der Verstorbene **keinen Wohnsitz** in Hamburg oder ist dieser nicht bekannt, ist das Bezirksamt Hamburg-Mitte (M/GS 8) zuständig.
- Sofern der Verstorbene in einer **Einrichtung oder einem Heim** gelebt hat, ist die aktenführende Dienststelle zuständig.
- Hat der Verstorbene die **Einrichtungskosten selbst getragen**, ist die Sozialdienststelle zuständig, die im Falle einer Hilfebedürftigkeit zuständig geworden wäre. Die entsprechende Sozialdienststelle ist der aktuellen Zuständigkeitsanordnung zu entnehmen.

Klarstellend wird an dieser Stelle festgehalten, dass eine Zuständigkeit zur Veranlassung einer Bestattung nach § 10 Bestattungsgesetz nur Hamburgische Behörden treffen kann. Dies gilt auch, wenn eine Behörde außerhalb Hamburgs für den Verstorbenen zuständiger Sozialhilfeträger war und ein Erstattungspflichtiger einen Anspruch nach § 74 SGB XII gegen diese externe Behörde hat.

2. Verfahrensablauf

Zur Ausführung der Sozialbestattungen gibt es einen Vertrag zwischen der BASFI, der Bestatterinnung und dem GBI. Die beteiligten Bestattungsunternehmen sind der als **Anlage 9** aufgeführten Liste zu entnehmen.

Bei Bestattungen nach § 10 Bestattungsgesetz liegt der Großteil der Arbeit bei HF. Zum besseren Verständnis des Gesamtablaufs bei Bestattungen nach § 10 Bestattungsgesetz werden daher nicht nur die für die GS-Dienststellen relevanten, sondern alle notwendigen Verfahrensschritte dargestellt.

Verstorbene ohne Angehörige werden grundsätzlich von dem Bestattungsunternehmen in die Verstorbenenhalle auf dem Friedhof Öjendorf gebracht. Wird innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 1 Satz 4

von 14 Tagen kein Antrag auf Bestattung gestellt, ergeht von Seiten HF eine Mitteilung über die Einlieferung des Verstorbenen in eine Verstorbenenhalle an die zuständige GS-Dienststelle auf der Basis der vorliegenden Daten mit der Bitte, eine Beisetzung nach § 10 Bestattungsgesetz zu veranlassen und Informationen über bekannte Angehörige - und damit mögliche Bestattungspflichtige - an HF schnellstmöglich zurückzumelden. Diese formale Veranlassung durch GS ist erforderlich. Verzögerungen aufgrund nicht vorliegender Beurkundung oder fehlender Veranlassung durch GS sind zu vermeiden. Im Einzelfall kann GS an dieser Stelle selbst die Suche nach Angehörigen vornehmen, zur Beschleunigung des Verfahrens. HF ist dann entsprechend darüber zu informieren.

Ab jetzt kann der Fall als „Fall ohne Leistungen“ in PROSA unter dem Namen des Verstorbenen eingegeben werden.

Die ermittelnde Stelle (GS oder HF) sendet mit Einschreiben gegen Rückschein allen bekannten Angehörigen nach § 22 Absatz 4 Bestattungsgesetz ein Formschreiben mit folgendem Inhalt zu:

- Hinweis auf die Bestattungsverpflichtung
- Hinweis auf die Kostentragungspflicht
- Hinweis auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch den Träger der Sozialhilfe nach § 74 SGB XII
- Aufforderung zur Beauftragung der Bestattung
- Auszug aus dem Bestattungsgesetz

Sollte der Bestattungspflichtige HF oder GS daraufhin mitteilen, dass er die Bestattung beispielsweise aus Kostengründen nicht veranlassen will, so ist er erneut darauf hinzuweisen, dass die entstehenden Kosten für eine vorzunehmende Bestattung nach § 10 Bestattungsgesetz dennoch von ihm zu tragen bzw. zurückzuerstatten sind. Hierzu bietet sich ein Beratungsgespräch an. Das Beratungsgespräch sollte dort stattfinden, wo die Mitteilung eingegangen ist. Erklärt sich der Bestattungspflichtige daraufhin bereit, die Bestattung durchzuführen, muss ggf. GS dies HF umgehend mitteilen, damit eine Beisetzung nach § 10 Bestattungsgesetz zunächst nicht erfolgt. HF stellt seine Tätigkeiten ein, wenn der Bestattungsfall von einem Bestattungsunternehmen übernommen wurde.

GS teilt HF gleichzeitig mit, welche Daten zu Vermögen (Sparbuch, Girokonto, Sterbeversicherung, Lebensversicherung, etc.) vorliegen und ob ein besonderer Wunsch zur Beisetzung bekannt ist (z.B. Erdbestattung, insbesondere bei Angehörigen muslimischen oder jüdischen Glaubens). Ansonsten erfolgt grundsätzlich eine Feuerbestattung mit anschließender Beisetzung im Reihengrab. HF führt frühestens nach 14 Tagen und möglichst vor Ablauf von 4 Wochen die Bestattung nach § 10 Bestattungsgesetz durch. Abweichungen von dieser Frist sind aufgrund einzuhaltender religiöser Riten möglich (vgl. Einführung Kapitel IV.) Es werden Gebühren nach der Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen sowie Auslagen in Rechnung gestellt. Wenn Personen, die dem Verstorbenen nahe standen, aber nicht bestattungspflichtig sind, dem Verstorbenen ein letztes Geleit geben und bei der Beisetzung dabei sein wollen, so ist dies nach Absprache mit der Hamburger Friedhöfe - AÖR- möglich. Trauerfeiern können ebenfalls durchgeführt werden. Die hierfür anfallenden Gebühren sind jedoch vom Antragsteller zu tragen.

Bekannte Ansprüche des Verstorbenen sowie Girokonto- bzw. Sparguthaben sind von HF einzuziehen. Für Sparguthaben gilt, dass ein Einzug durch HF nur möglich ist, wenn das Originalsparguthaben vorgelegt wird. Nicht jedes Geldinstitut ist bereit, mit der Hamburger Friedhöfe -AÖR- abzurechnen. In diesen Fällen teilt HF dies GS mit, damit der Einzug von Guthaben ggf. von dort erfolgen kann. Wurde im Einzelfall ein Nachlasspfleger bestellt, rechnet HF die Gebühren und Kosten direkt mit diesem ab. GS erhält entsprechend Nachricht. HF stellt die danach verbleibenden Kosten direkt der GS-Dienststelle in Rechnung. Als Anlagen werden durch HF alle für den Fall relevanten Unterlagen für GS beigelegt. Zur Prüfung der Rechnung ist die gültige Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattungsGebO) sowie die aktuelle Preisliste der Hamburger Krematorium GmbH (HKG) anzuwenden.

Für Bestattungen nach § 10 Bestattungsgesetz wurde die gesonderte Hilfeart „Bestattungen nach § 10 Bestattungsgesetz“ im PROSA-Verfahren eingerichtet, die mit einem (von der der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) getragenen) PSP-Element in den Bezirksämtern verbunden ist, aus der die Zahlung vorzunehmen ist.

Nachträglich festgestelltes Vermögen (Sparbücher etc.) ist von der zuständigen GS-Dienststelle im Dialogverfahren PROSA unter „Wiederkehrende Einnahmen / Bestattungsgesetz“ zu vereinnahmen.

3. Erstattungspflichtiger

Erstattungspflichtiger kann nur der ranghöchste der möglichen Bestattungspflichtigen sein. Die Rangfolge der Bestattungspflichtigen ergibt sich aus § 22 Abs. 4 Satz 1 Bestattungsgesetz (siehe **Kapitel III.3.6**). Gemäß Satz 2 der Vorschrift ist bei gleichrangigen Angehörigen der Älteste als Bestattungspflichtiger zu bestimmen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Bestattungspflicht auf eine Person konkretisiert wird. Zwar sind andere Angehörige ebenso zur Bestattung berechtigt – nicht jedoch zur Kostentragung hinsichtlich der Ersatzvornahme verpflichtet. Gegen die übrigen Angehörigen kann ein Erstattungsanspruch im Rahmen des § 10 Bestattungsgesetz daher nicht gerichtet werden. Da § 22 Abs. 4 Bestattungsgesetz eine Rangfolge vorsieht und bei gleichem Rang den Älteren verpflichtet, ist immer nur ein Angehöriger auch Erstattungspflichtiger. Nur in seiner Person fallen Bestattungspflicht und Erstattungspflicht zusammen. Nur ihm gegenüber können daher auch die Kosten für die Bestattung gemäß § 10 Abs. 1 S. 7 Bestattungsgesetz geltend gemacht werden.

Auch wenn sich der Erstattungsanspruch für die Kosten der Ersatzvornahme nur gegen einen Angehörigen richtet, bedeutet dies nicht, dass dieser die Kosten für die Bestattung auch notwendigerweise endgültig allein trägt. Denn wer für die Bestattungskosten letztlich einzustehen hat, richtet sich weiterhin nach dem Privatrecht. Dem Erstattungspflichtigen können im Innenverhältnis, z.B. gegen seine Geschwister, Ausgleichsansprüche zustehen. In anderen Fällen kann sich ein Ausgleichsanspruch des Erstattungspflichtigen z.B. gegen einen Erben richten, der nicht zum Kreis der Angehörigen gehört, oder gegen einen Dritten, der sich privatrechtlich zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet hatte. Der Erstattungsanspruch des § 10 Bestattungsgesetz regelt die Kostenlast daher ggf. nur vorläufig. Für die Prüfung des Erstattungsanspruches ist die (spätere) privatrechtliche Kostenverteilung jedoch ohne Bedeutung (s. auch Ziffer 4, letzter Absatz).

4. Prüfung des Erstattungsanspruchs und Möglichkeit eines Antrags nach § 74 SGB XII

Hinsichtlich des Erstattungsanspruchs nach § 10 Abs. 1 Satz 7 Bestattungsgesetz erschöpft sich die Prüfung darin, ob der Anspruchsgegner tatsächlich der Bestattungspflichtige nach § 22 Abs. 4 Bestattungsgesetz ist und in welcher Höhe der Anspruch entstanden ist.

Erwägungen zur Zumutbarkeit erfolgen im Rahmen von § 10 Bestattungsgesetz – anders als bei § 74 SGB XII – nicht. Weder hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse, noch der persönlichen Beziehung des Erstattungspflichtigen zum Verstorbenen ist ein Ermessensspielraum gegeben. Auch sind die übrigen privatrechtlichen Rechtsverhältnisse (z.B. Erbausschlagung oder Verletzung der Unterhaltspflichten seitens des Verstorbenen) im Rahmen der Prüfung nach § 10 Bestattungsgesetz nicht zu berücksichtigen. Diese uneingeschränkte Kostentragungspflicht wird als verhältnismäßig angesehen, da der Erstattungspflichtige dem Verstorbenen durch seine familiäre Verknüpfung immer noch näher steht, als die Allgemeinheit, die ansonsten die Kosten zu tragen hätte.

Dem Erstattungspflichtigen bleibt jedoch die Möglichkeit, einen Antrag nach § 74 SGB XII stellen.

Hierauf ist der Erstattungspflichtige gesondert hinzuweisen. Stellt der Erstattungspflichtige einen entsprechenden Antrag, **ist gemäß Teil III dieser Fachanweisung** zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Übernahme der entstandenen Bestattungskosten gegeben sind. In diesem Rahmen sind dann wiederum Erwägungen zur wirtschaftlichen und persönlichen Zumutbarkeit zu berücksichtigen. Bei bestehender Antragsberechtigung kann, da es sich um eine einzelne Person handelt, die Übernahme der gesamten Kosten beantragt werden. Besonders ist im Fall der Antragstellung nach § 74 SGB XII jedoch darauf zu achten, dass der Erstattungspflichtige nach § 10 Bestattungsgesetz vom Kostentragungspflichtigen nach § 74 SGB XII abweichen kann. In diesem Fall ist kein Anspruch nach § 74 SGB XII gegeben und der Erstattungspflichtige muss seine Ausgleichsansprüche auf dem Privatrechtsweg verfolgen. Denn die öffentlich-rechtliche Erstattungspflicht begründet nicht automatisch die Kostentragungspflicht im Sinne des § 74 SGB XII.

Bei Ansprüchen gegen andere Kostentragungspflichtige lt. vorstehender Nr. 2, die der Antragsteller nicht realisieren kann, wird auf die Möglichkeit einer Kostenübernahme nach § 74 SGB XII und gleichzeitiger Überleitung des Anspruches gegen den eigentlich Kostentragungspflichtigen nach § 93 SGB XII hingewiesen (vgl. III. 6.2 / 6.3.).

5. Heranziehung des Kostentragungspflichtigen

Ist der Bestattungspflichtige bereits bekannt, war aber nicht bereit, die Bestattung zu besorgen, so dass eine ordnungsrechtliche Bestattung nach § 10 Abs. 1 S. 5 u. 6 Bestattungsgesetz zu erfolgen hatte, hat die zuständige GS-Dienststelle gegenüber dem Bestattungspflichtigen (und damit auch Erstattungspflichtigen) einen Erstattungsanspruch bis zur Höhe der entstandenen Kosten geltend zu machen. Ist ein Bestattungspflichtiger nicht bekannt, so hat die GS-Dienststelle auch noch nach durchgeführter Bestattung und nach Erhalt der Vorgänge durch HF zu ermitteln, ob der Bestattungspflichtige oder andere Angehörige aufgefunden werden können. Nach Ausschöpfen der erreichbaren Erkenntnisquellen (s. **Anlage 11**) kann die Suche nach Angehörigen beendet und der Vorgang zur Akte gegeben werden.

Die ergriffenen Maßnahmen zur Auffindung von Angehörigen sind zu dokumentieren.

Kann im Nachhinein der Bestattungspflichtige ermittelt werden, ist der entstandene Erstattungsanspruch durch die zuständige GS-Dienststellen gegenüber dem Pflichtigen geltend zu machen. Unter Heranziehung der von HF übersandten Unterlagen werden die Ansprüche auf Erstattung der Kosten gegenüber dem Erstattungspflichtigen bis zur Höhe der entstandenen Kosten geltend gemacht. Auch bei der Ermittlung des Bestattungspflichtigen ist die Reihenfolge des § 22 Abs. 4 Bestattungsgesetz einzuhalten. Nur gegenüber dem im Sinne der Vorschrift ranghöchsten Angehörigen dürfen Erstattungsansprüche geltend gemacht werden, da er als einziger erstattungspflichtig im Sinne des Bestattungsgesetzes ist.

Nach Klärung der Rechtslage kann gegen den Bestattungspflichtigen ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch geltend gemacht werden (Musterbescheid in **Anlage 4**).

Sollte der Bestattungspflichtige nicht in der Lage sein, die Kosten der bereits durchgeführten Bestattung nach § 10 Bestattungsgesetz zu erstatten und auch keine Ausgleichsansprüche realisieren können, kommt eine nachträgliche Antragstellung nach § 74 SGB XII in Frage. Der Erfolg des Antrags hängt jedoch von der Eigenschaft des Antragstellers als Kostentragungspflichtiger im Sinne des § 74 SGB XII ab.

Ist auch auf diesem Wege eine Kostenregelung nicht möglich und ist die Forderung nicht beizubringen, sind in Ausnahmefällen besonderer Härte oder Unzumutbarkeit diese Forderungen nach den Regelungen der Landeshaushaltsordnung (siehe hierzu die Arbeitshilfe „Geltendmachung und Veränderung von Ansprüchen bei Sozialhilfeleistungen“ <http://www.hamburg.de/basfi/ah-forderungsverwaltung/ah-sgbxii/1016678/ah-geltendmachung-00-ivz/>) zu bearbeiten. Im Erfolgsfall wird die Erstattung in PROSA unter „Wiederkehrende Einnahmen / Bestattungsgesetz“ verbucht.

V. Berichtswesen

Folgende Hilfearten wurden in PROSA eingerichtet und werden zentral ausgewertet:

- Bestattungskosten SGB XII
- Bestattungen nach § 10 Bestattungsgesetz
- Wiederkehrende Einnahmen / Bestattungsgesetz

VI. Geltungsdauer

Diese Fachanweisung tritt am 01.07.2017 in Kraft und am 30.06.2022 außer Kraft.

VII. Anhang / Anlagen

- Anlage 1: Antrag auf Leistungen nach § 74 SGB XII (Muster)
- Anlage 2: Bescheid nachträgliche Kostenübernahme / Einzelperson (Muster)
- Anlage 3: Bescheid nachträgliche Kostenübernahme / mehrere Personen (Muster)
- Anlage 4: Bescheid zur Kostenerstattung nach § 10 Bestattungsgesetz (Muster)
- Anlage 5: Anfrage an das Nachlassgericht (Muster)
- Anlage 6: Überleitung nach § 93 SGB XII (Muster)
- Anlage 7: Anschreiben Kreditinstitut wegen Überweisung von Guthaben (Muster)
- Anlage 8: Freihalteerklärung für Kreditinstitute (Muster)
- Anlage 9: Liste der Bestattungsunternehmen
- Anlage 10: Liste der Steinmetzfirmen
- Anlage 11: Hinweise zum Auffinden von Angehörigen und Nachlassgegenständen
- Anlage 12: Berechnungsbogen Einkommen
- Anlage 13: Berechnungsbogen Vermögen
- Anlage 14: Bescheid erweiterte Hilfe n. § 19 Abs. 5 SGB XII (Muster)
- Anlage 15: Einverständniserklärung Vorleistung wg. Aufwendungsersatz (Muster)
- Anlage 16: Bescheid Rückforderung Aufwendungsersatz (Muster)
- Anlage 17: Beispiele aus dem Erbrecht
- Anlage 18: Beispiele aus dem Unterhaltsrecht
- Anlage 19: Beispiele zur öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht